Stadt Cuxhaven

Bauleitplanung der Stadt Cuxhaven
Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB inkl. Abstimmung und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.

Auswertung der Stellungnahmen:

Folgende, Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Landkreis Cuxhaven, Schreiben vom 04.12.2024
2. EWE Wasser GmbH, Schreiben vom 20.11.2024
3. Stadt Cuxhaven Abt. 8.3 – Museen und Stadtarchäologie, Schreiben vom 18.11.2024
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.10.2024
5. DB AG - DB Immobilien, mit Schreiben vom 06.11.2024
6. Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 25.11.2024
7. Ericsson Services GmbH, mit Schreiben vom 23.10.2024
8. EWE-Netz, mit Schreiben vom 29.10.2024
9. Stadt Cuxhaven Fachbereich 5, mit Schreiben vom 01.11.2024
10. Gasunie, mit Schreiben vom 24.10.2024
11. Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, mit Schreiben vom 27.11.2024
12. Avacon, mit Schreiben vom 25.10.2024
13. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (Schreiben vom 01.11.2024)
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 29.10.2024
15. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, mit Schreiben vom 25.11.2024
16. Stadt Cuxhaven FB 7 - Bürgerservice, Ordnung und Katastrophenschutz / 7.2 Wasserwirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 25.10.2024
17. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, mit Schreiben vom 03.12.2024
18. BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) mit Schreiben vom 24.10.2024
19. Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 30.10.2024
20. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom 04.12.2024
21. Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 26.11.2024
22. Hadelner Deich- und Gewässerverband, Schreiben vom 05.12.2024

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom 06.11.2024 bis 11.12.2024 folgende Anregungen schriftlich eingereicht worden.

Folgende, Stellungnahmen sind von Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

1. Einwender und Einwenderin 1, mit Schreiben vom 11.11.2024
2. Einwender und Einwenderin 2, mit Schreiben vom 03.12.2024
3. Einwender und Einwenderin 3, mit Schreiben vom 10.12.2024
4. Einwender und Einwenderin 4, mit Schreiben vom 11.12.2024
5. Einwender und Einwenderin 5, mit Schreiben vom 10.12.2024
6. Einwender und Einwenderin 6, mit Schreiben vom 10.12.2024
7. Einwender und Einwenderin 7, mit Schreiben vom 11.12.2024
8. Einwender und Einwenderin 8, mit Schreiben vom 22.11.2024
9. Einwender und Einwenderin 9, mit Schreiben vom 11.12.2024

Stadt Cuxhaven

1. Träger öffentlicher Belange

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Cuxhaven (Schreiben vom 04.12.2024)	
<u>Naturschutzamt</u> Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Die geplante Maßnahme ist forstfachlich mit den Beratungsförstern der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt worden. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NWaldLG bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich wird. Dies ist bei den vorliegenden Planungen der Fall. Die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG gelten sinngemäß. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens stellt einen starken öffentlichen Belang dar, welcher, so scheint es, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt. Ein entsprechender Kompensationsfaktor wurde ermittelt. Die in den Planunterlagen genannte Kompensation ist zwingend durchzuführen.	**Keine Bedenken und Anregungen.** Die Hinweise zum NWaldLG sind im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und mit den entsprechenden Fachbehörden bzw. öffentlichen Stellen abgestimmt worden. Der Umgang in Bezug auf das Thema der Waldumwandlung wird unter anderem in der Begründung unter Kapitel 2.3.1. dargestellt. Weitere Gutachten zur Waldthematik sind der Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan anhängig.
<u>Regionalplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Es wird begrüßt, dass eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 im RROP 2012 für dem Teilbereich A erfolgt ist. Für den Teilbereich B wird	**Die Anregungen werden berücksichtigt und die Begründung um die Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten ergänzt.** Abwägungsrelevante Sachverhalte lassen sich aus den zu ergänzenden Sachverhalten, unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan, nicht ableiten.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung angenommen. Seitens der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass für den Teilbereich B (Kompensationsflächen) die Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen noch nicht ausreichend ist. Die Stadt geht in den Begründungen zwar auf das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ein, allerdings erfolgte für den Teilbereich B (Kompensationsflächen) keine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Zudem ist auch eine Auseinandersetzung mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser, wie für den Teilbereich A durchgeführt, nicht erfolgt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung für den Teilbereich A noch erforderlich. Raumordnerische Bedenken werden daher geltend gemacht. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die fehlenden Auseinandersetzungen in den Bauleitplanungen ergänzt werden. Diese Auseinandersetzungen sollte auch vor dem Hintergrund eines möglichen Abwägungsfehlers durchgeführt werden. Für Rückfragen steht der zuständige Regionalplaner Herr Liu zur Verfügung.	
Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
2. EWE-Wasser GmbH (Schreiben vom 20.11.2024)	
Bezüglich der Planverfahren „130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich Arnhausen“ sowie „Bebauungsplan Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“ 5. Änderung“ haben wir im Auftrag der EWE Wasser GmbH die zur Verfügung gestellten Unterlagen fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Die beiden eingereichten Stellungnahmen vom 06.09.2023 behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Die EWE Wasser GmbH ist Vorhabenträger dieser Maßnahme. Es	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
werden daher keine Bedenken geäußert.	
3. Stadt Cuxhaven Abt. 8.3 - Museen und Stadtarchäologie (Schreiben vom 18.11.2024)	
Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen o. g. Pläne keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch weise ich darauf hin, dass Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen sind (§ 14 NDSchG). Dies gilt ebenso für die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis.
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.10.2024)	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
5. DB AG - DB Immobilien (Schreiben vom 06.11.2024)	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“ sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen den Bau eines Regenrückhaltebeckens bestehen grundsätzlich keine	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Planzeichnung unter Hinweisen enthalten.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Einwendungen. Hier geben wir Ihnen unsere allgemeinen Forderungen bekannt: 1. Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens ohne besonderen Nachweis • oberhalb des Wasserspiegels - flacher als 1 : 2 • unterhalb des Wasserspiegels - flacher als 1 : 3 herstellen und auch während der Bauphase einhalten und nicht verändern. Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens mit besonderem Nachweis • Neigung gemäß grundbautechnischen Gutachten. 2. Abstand der bahnseitigen Böschungskante des Beckens ohne besonderen Nachweis nur bei Bahndammhöhen bis 5,00 m bzw. Bahneinschnittstiefen bis 5,00 m • Abstand vom derzeitigen Dammfuß mind. 10,00 m • Abstand von DB-Grenze mind. 5,00 m Bei Dammhöhen bzw. Einschnitttiefen von mehr als 5,00 m ist ein Nachweis erforderlich. Bodenablagerungen zwischen DB-Grenze und Böschungskante des Beckens sind nicht vorzusehen. Die Entwässerung des Bahndammes muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	
6. Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 25.11.2024)	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Arnhausen“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	
7. Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 23.10.2024)	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
8. EWE Netz GmbH (Schreiben vom 29.10.2024)	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und	**Keine Bedenken vorgetragen.** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen!	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
9. Stadt Cuxhaven, Fachbereich 5 (Schreiben vom 01.11.2024)	
Seitens FB 5 wird erneut darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken als private Verkehrsfläche oder Privatweg gekennzeichnet wird, da dieser nur von der EWE Wasser genutzt wird und sie auch Eigentümer sein werden. Dies wurde auch bereits in einer Stellungnahme des FB5 erwähnt.	**Die Hinweise zum städtebaulichen Vertrag werden zur Kenntnis genommen.** Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes findet keine weiterführende Unterscheidung aufgrund der Maßstabsebene statt, so dass der Belang für die Flächennutzungsplanänderung nicht zum Tragen kommt.
<u>Mobilitätscheck</u> **ÖPNV** Eine ÖPNV-Anbindung ist derzeit nicht vorhanden und es besteht keine Notwendigkeit einer direkten Erschließung des Plangebietes durch den Stadtverkehr.	**Keine Bedenken und Anregungen**
Fuß- und Radverkehr Wenngleich die vorhandene Fuß- und Radwegeverbindung kein Bestandteil des im Radverkehrskonzept definierten Zukunftsnetzes darstellt, stellt diese jedoch eine attraktive Verbindung zwischen den Grodener Wohngebieten und dem Industrie- und Gewerbegebiet Abschnede dar, sodass der Weg als Lückenschluss bezeichnet werden kann. Entsprechend ist eine Verbreiterung des Weges auf 3 Metern begrüßenswert. Wünschenswert wäre perspektivisch ebenfalls eine Befestigung der Abschnitte mit wassergebundener Decke, um eine ganzjährige Befahrbarkeit zu sichern.	**Die Anregung zum Umgang mit dem vorhandenen Fuß- und Radweg wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis, dass perspektivisch eine Befestigung des Weges auf vollständiger Länge wünschenswert sei, um eine ganzjährige komfortable Befahrbarkeit für den Radverkehr sicherzustellen, stellt die grundsätzliche Zielvorstellung der kommunalen Radverkehrsförderung dar. Ein Ausbau der Wegeverbindung (Befestigung der wassergebundenen Abschnitte) in diesem Sinne läge insofern im Aufgabenbereich der Stadt Cuxhaven. Auswirkungen für die Planungen des Flächennutzungsplanes lassen sich nicht ableiten.
Kfz-Verkehr / Ladeinfrastrukturkonzept Es ist nicht vorgesehen, dass im betreffenden Plangebiet öffentlicher Kfz-Verkehr stattfinden wird. Die Verkehre, die seitens des Eigentümers EWE Wassers entstehen werden durch die genannten Maßnahmen im Vorhaben gesichert und die Erschließung ist gegeben.	**Keine Bedenken und Anregungen**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bemerkungen Wie bereits in einer vorangegangenen Stellungnahme des FB 5 Straße und Verkehr wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken als private Verkehrsfläche oder Privatweg zu kennzeichnen ist. Die Verkehrsfläche wird lediglich von der EWE Wasser genutzt wird, sodass diese künftig auch Eigentümer sein werden. Es ist durch entsprechende Festsetzungen im Plan sicherzustellen, dass die Stadt Cuxhaven keine Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für diesen Bereich übernehmen muss. Dies betrifft ebenfalls den Weg und die Brücke über den Lehstrom. Die Zuständigkeit muss südlich des Lehstrom beginnen. Entsprechend ist die Bezeichnung des RRB als „Erholungsfläche“ zu überprüfen und ggf. abzuändern, sodass die beschriebenen Regelungen der Zuständigkeiten rechtlich festgesetzt sind.	**Die Hinweise zum städtebaulichen Vertrag werden zur Kenntnis genommen.** Aufgrund der anderen Maßstabsebene hat der Weg keinen Bezug auf der Flächennutzungsplanebene.
10. Gasunie (Schreiben vom 24.10.2024)	
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	
11. Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Schreiben vom 27.11.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
12. Avacon (Schreiben vom 25.10.2024)	
In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
13. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (Schreiben vom 01.11.2024)	
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.10.2024 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht berührt werden. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
14. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.08.2023)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
15. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (Schreiben vom 25.11.2024)	
Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
16. Stadt Cuxhaven FB 7.2 Wasserwirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz (Schreiben vom 25.10.2024)	
In der Anlage 01 Planzeichnung besteht Korrekturbedarf in der Legende: Wasserfläche "Lehstrom", Gewässer 3. Ordnung Hier muss es „2. Ordnung heißen“, wie auch in der Begründung angegeben (s. 25).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Planzeichenerklärung und die Begründung werden dahingehend redaktionell korrigiert, dass es sich um ein Gewässer der 2. und 3. Ordnung handelt, da sich die Zuordnung des Lehstroms innerhalb des Bebauungsplanes ändert. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes lassen sich nicht ableiten.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
17. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Schreiben vom 03.12.2024)	
1. Zur Nr. 3.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2017 / 2022 In Kapitel 3.1 ist nicht nur eine Auseinandersetzung mit 3.2.1 03 Satz 2 LROP („Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“) erforderlich, sondern auch mit 3.2.1 02 LROP, da der Teilbereich A sich rechtlich als Wald darstellt. Sowohl auf Seite 13 als auf Seite 18 wird auf das Gutachten zum Einfluss auf die Waldfunktionen bzw. das Waldgutachten verwiesen, das als Anlage der Begründung vorliegt. Unklar ist, ob hiermit das „Forstfachliches Gutachten zur Waldumwandlung auf der Fläche Arnhausen“ oder die „Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012“ gemeint ist. Auch ist der Hinweis auf eine Anlage nicht zielführend. Die Kernaussagen der Anlagen sind in die Begründung zu übernehmen und in die Entscheidung gem. § 1 Abs. 4 BauGB bzw. die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Darüber hinaus grenzt das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke für die Verbindung Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen direkt an den Teilbereich A an. Daher ist auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung in 4.1.2 04 Satz 1 und 4.2.1 06 Satz 1 LROP erforderlich. Außerdem ist in Kapitel 3.1 ergänzend eine Auseinandersetzung mit der Lage der Teilbereiche A und B innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung erforderlich	**Den Anregungen wird gefolgt und Aussagen in der Begründung ergänzt bzw. konkretisiert.** Das Waldthema ist in der Begründung dargestellt und somit der Abwägung zugänglich. Auf eine Aufnahme aller Aussagen von vorliegenden Gutachten wird verzichtet. Die zusammenfassenden Aussagen der Gutachten sind der Begründung bereits aktuell zu entnehmen. Die Bahnstrecke fand ebenfalls Berücksichtigung und die Bahn AG ist in die Planungen mit eingebunden worden. Ergänzend erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Inhaltliche planungsrechtliche Änderungen oder abwägungsrelevante Sachverhalte lassen sich aus der ergänzenden Behandlung der Themen nicht ableiten. Zudem sind die zuständigen Träger öffentlicher Belange mit eingebunden worden.
2. Zur Nr. 3.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz Im ersten Absatz auf Seite 14 wird ausgeführt, dass sich das Plangebiet außerhalb von Risiko und Überschwemmungsgebieten befindet. Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegen die Teilbereiche A und B innerhalb des Risikogebiets HQextrem (Küstengebiet, u.a. Kartendienst NUMIS-Hochwasserschutz-HWRM-RL).	**Die Anregung wird berücksichtigt.** Es erfolgt eine Überarbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan. Inhaltliche planungsrechtliche Änderungen lassen sich dadurch nicht ableiten.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
3. Redaktioneller Hinweis zu Seite 40 Dort wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich der 130. FNP-Änderung insgesamt eine Fläche von 7,7 ha umfasst. Da der Geltungsbereich beide Teilflächen A und B beinhaltet, ist hier die Gesamtfläche von 14,2 ha (7,7 ha + 6,5 ha) anzugeben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell korrigiert.**
Hinweis Ich weise darauf hin, dass derzeit nicht beurteilt werden kann, ob die Planung ordnungsgemäß zustande kommen wird, da erst anhand der vollständigen Verfahrensunterlagen (Bekanntmachungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bedenken und Anregungen der Bürger, Abwägung durch den Rat, etc.) eine abschließende Beurteilung der Planung möglich ist.	**Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
18. BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 24.10.2024)	
Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
19. Bundesnetzagentur (Schreiben vom 30.10.2024)	
Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
20. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (Schreiben vom 04.12.2024)	
Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.	**Keine Bedenken und Anregungen.**
21. Vodafone GmbH (Schreiben vom 26.11.2024)	
Teilbereich A Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Teilbereich B1 und B2 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**Keine Bedenken und Anregungen.**

Stadt Cuxhaven

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
22. Hadelner Deich- und Gewässerverband (Schreiben vom 05.12.2024)	
Aus Sicht des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes spricht nichts Grundsätzliches gegen den o.g. Bebauungsplan. Das Planungsgebiet grenzt direkt an des Verbandsgewässer 2.Ordnung „Lehstrom“. Auf die Verbandssatzung ist in den Antragsunterlagen bereits verwiesen. Die gedrosselte Abgabe aus dem Regenrückhaltebecken in den Lehstrom ist mit dem Verband abzustimmen. Auch im Bereich der Kompensationsflächen befinden sich Verbandsgewässer, auch hier verweisen wir auf unsere Verbandssatzung und die sich daraus ergebenden Abstände zu unseren Verbandsgewässern.	**Keine grundsätzlichen Bedenken.** Im Zuge der Ausführungsplanung des zukünftigen Regenrückhaltebeckens ist ein intensiver Austausch mit dem Deich- und Gewässerverband erforderlich, um die Drosslung der Einleitung und der damit verbundenen technischen Umsetzbarkeit abzustimmen.

2. Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
1. Einwender 1 (Schreiben vom 11.11.2024)	
Hiermit nehme ich wie folgt Stellung und gebe Anregungen zur Änderung der Planung	
1. Durch das Vorhaben „Regenrückhaltebecken Arnhausen“ einschl. Nebenanlagen sollen gut 1,7 Hektar naturnaher Wald vernichtet und zu einer Wasserfläche mit Rasenböschungen und Zuwegen umgewandelt werden. Das Waldgebiet liegt etwa 1,5 km vom Stadtzentrum Cuxhaven und innerhalb eines Gewerbegebietes. Die Planung wurde bereits vor etwa 6 Jahren schon einmal ins Verfahren gebracht, dann aber aus verschiedenen Gründen zurückgestellt, u.a. wurde dieser Wald rechtlich als Ausgleichsfläche für andere Eingriffe im Gewerbegebiet festgesetzt.	**Sachdarstellung, keine Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen.**
2. Die umwelt- und klimaschutzmäßige Bedeutung stadtnaher Wälder hat sich in den letzten Jahren erheblich erhöht. Im Klimaanpassungsgesetz wird solchen Wäldern sowohl zur Sauerstoffproduktion, Temperaturausgleich und Artenvielfalt, aber auch zur natürlichen Wasserrückhaltung (Aufnahme und Verdunstung) besondere Bedeutung zugemessen. Eine Ersatzpflanzung weit außerhalb des Stadtgebietes, wie vorgesehen, hilft dem örtlichen Naturraum in Groden nicht.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Stadt Cuxhaven ist bestrebt, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im räumlich engen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet zu sichern. Hierfür Bedarf es allerdings Flächenverfügbarkeiten im Umfeld. Diese sind aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen im Umfeld des Teilbereiches A des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Die Fläche, auf der die Kompensation stattfindet, befindet sich in einem Teilbereich, der durch die Stadt Cuxhaven in einer ganzheitlichen Konzeption zur Aufwertung von Biotopen und zur Sicherung von Möglichkeiten für Ausgleichsflächen definiert worden ist und somit hier auch das Ziel der Schaffung von Biotopverbünden Rechnung getragen wird. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Waldersatz gem. NWaldLG 2002 (siehe Forstfachliches Gutachten) wird die Schutzfunktion, insbesondere aufgrund der Habitatbäume und des Trinkwassergewinnungsgebiets, durch einen Zuschlag berücksichtigt. Die vorgesehene Maßnahme für den Waldersatz (Ausgleichsmaßnahme A1, siehe Umweltbericht (Kapitel 25 und 26) deckt den

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ermittelten Kompensationsbedarf vollständig ab. Die Waldfunktionen werden damit an anderer Stelle wiederhergestellt. Die Ausgleichsmaßnahme A1 für den Waldausgleich liegt dabei in derselben Naturräumlichen Unterregion (1.2 Watten und Marschen) wie die Waldumwandlung bzw. der Eingriff.
3. Der Arnhausen-Wald hat eine überragende Bedeutung für Naturschutz und Artenvielfalt, zahlreiche alte Habitatbäume, darunter prägende Silberweiden, 36 Brutvogelarten, mehrere Arten bei Amphibien und Fledermäusen. Er müsste aus Naturschutzsicht weiterhin als Ausgleichsfläche festgesetzt bleiben und unter Schutz gestellt werden (mindestens geschützter Landschaftsbestandteil, oder kleines Naturschutzgebiet).	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Plangebiet befinden sich hochwertige und teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Weiterhin befinden sich im Plangebiet Habitatbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. Nisthöhlenpotenzial für höhlenbrütende Brutvogelarten, wobei keine aktiven Quartiere oder Nisthöhlen festgestellt wurden. Trotz dieser vorhandenen Strukturen besitzen die einzelnen Faunagruppen eine höchstens mittlere Bedeutung. Die Teilbereiche der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, welche durch die 5. Änderung des B-Plans Nr. 106n „Gewerbegebiet Groden“ überplant werden, werden „doppelt“ kompensiert, d.h. sie werden zusätzlich zu den aus Eingriffsregelung gem. §§ 14ff BNatSchG, Waldersatz gem. NWaldLG 2002 und Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelten Kompensationsbedarf für die Fläche, an anderer Stelle wiederhergestellt. Die vorgesehene Maßnahme für diese Doppelkompensation (Ausgleichsmaßnahme A2) deckt den ermittelten Kompensationsbedarf vollständig ab. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Waldersatz gem. NWaldLG 2002 (siehe Forstfachliches Gutachten) wird die Schutzfunktion, insbesondere aufgrund der Habitatbäume und des Trinkwassergewinnungsgebiets, durch einen Zuschlag berücksichtigt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Abs. 1 BNatSchG vermieden bzw. ausreichend kompensiert (siehe Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Zwei alternative Planungsmöglichkeiten, welche die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Planbereich unberührt ließen, wurden untersucht. Die Alternativen wurden verworfen, da eine der Flächen nicht für den Verkauf zur Verfügung steht und die andere vergleichsweise höherwertige Naturschutzfunktionen aufweist
4. Es wurden zwar zwei flächenmäßige Alternativen für das Regenrückhaltebecken geprüft, es fehlt aber eine vollständige Prüfung der Baumaßnahme selbst nach Vermeidungsgrundsatz für Eingriffe § 15 Abs. 1 BNatG, zu dem auf S. 27 der Begründung Bezug genommen wird. Dazu hätten auch Möglichkeiten geprüft werden müssen, ob man im konkreten Fall die angestrebte Hochwasserrückhaltung auch mit anderen baulichen Mitteln erreichen kann, die weniger eingriffsintensiv sind als die geplante Beckenlösung.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Abhandlung der Eingriffsregelung gem. §§ 14ff BNatSchG befindet sich im Umweltbericht, Kapitel 25. Wie auf S. 27 der Begründung beschrieben, wurde der Vermeidungsgrundsatz für Eingriffe gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG, beachtet, indem der Eingriff so gering wie möglich gehalten und eine Beeinträchtigung höherwertiger Biotoptypen, einschl. der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (Wertstufen 4 und 5) vermieden bzw. reduziert wird und so viele Habitatbäume wie möglich erhalten werden. Im Fall GrodEn1 führen Engpässe des Lehstroms dazu, dass das aus dem Gebiet zufließende Wasser gedrosselt wird und sich bei Regen im Gewässer und in die Kanalisation zurückstaut. Hierdurch steigt oberhalb dieser Engpässe des Lehstroms der Wasserstand bei Regen in den Kanälen schnell und stark an und trägt dazu bei, dass es zu Überstau kommt. Zudem sind die Bestandskanäle zu klein. Um den Vorfluter Lehstrom zu entlasten, ist es notwendig die hydraulischen Engpässe des Grabens aufzuheben sowie ein Retentionsbecken auf dem Gewann Arnhausen zu bauen. Dies führt im Regenfall zu einem niedrigeren Wasserstand im Lehstrom, welcher zugleich die hydraulische Situation der zulaufenden Kanäle entlastet. Im Anschluss an den Bau des Beckens ist der Ausbau der Kanäle geplant – begonnen mit dem Kanal Im Mittelteil.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das Retentionsbecken trägt zudem einen großen Teil zum Überflutungsschutz bei. Durch das Becken wird das Überstauvolumen in dem Gebiet Groden im Starkregenfall (simuliert wurde der 30 jährliche Regen) geringer. Zudem wird das Wasser vom Schutzgut Mensch und Infrastruktur in die Natur verlagert.
Ich sehe folgende Lösungsvorschläge als machbar, kostengünstiger und genügend effektiv an, ohne ein Regenrückhaltebecken in der geplanten Größe bauen zu müssen:	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.**
a) Das Profil des entwässernden Vorfluters (Grodener Lehstrom) in weiteren Abschnitten aufweiten und Engstellen sowie zu enge Rohrdurchlässe beseitigen. Einige solcher verbreiterter Abschnitte in dem Gewässer wurden in den letzten Jahren bereits hergestellt.	Die beiden genannten Szenarien (a und b) bieten nicht das gleiche Speichervolumen wie das Becken und stellen somit keine gleichwertige Lösung dar. Eine Behebung der Engstellen im Lehstrom ist zudem mit dem Bau des Speicherbeckens geplant, damit die Nutzung des Speicherbeckens gewährleistet werden kann.
b) Die vorhandenen Gräben im Arnhausen-Wald, die wie der Lehstrom selbst einen Normalwasserstand von etwa 1,5 m unter Geländeoberkante haben, an ca. zwei Stellen mit dem Lehstrom verbinden, so dass kurzzeitige Hochwasser ein- und ausströmen können. Einen solchen „Notüberlauf“ sieht auch die bestehende Planung bereits vor.	Bei den in b) genannten Biotopen handelt es sich um §30 Biotope, die zu schützen sind. Bei dem Notüberlauf handelt es sich um einen Überlauf, der nur bei einem sehr starken Regen genutzt wird. Die Inanspruchnahme ist unwahrscheinlich, weil mit steigendem Wasserstand im Lehstrom auch der Wasserstand im Becken steigt und somit mehr Speichervolumen (Grundfläche des Beckens x Höhe Wasserspiegeldifferenz) zur Verfügung steht.
c) In der Mitte der Arnhausen-Fläche ist ein Bereich, wo nur wenige Bäume und Sträucher und keine großen Habitatbäume stehen. Dort könnte man bei Bedarf eine kleinere Wasserfläche (Flutmulde) mit Verbindung zwischen den beiden Grabensystemen anlegen, womit ein wechselfeuchter Bereich entstünde. Der Gesamtcharakter eines feuchten Silberweiden-Mischwaldes bliebe dann erhalten, besonders die wertvollen Ränder.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Innerhalb der um die Fläche zur Abwasserbeseitigung befinden sich geschützte Biotope, dessen Erhalt zu sichern ist. Die Planung sieht eine entsprechende Sicherung vor und geht somit nicht auf andere Flächenbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Andere Fläche außerhalb der geschützten Biotope reichen für die Errichtung eines, in der Dimension erforderlichen Regenrückhaltebeckens nicht aus.
d) An größeren versiegelten Flächen im Gewerbegebiet, z.B. Einkaufsmarkt- und Firmenparkplätzen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung vornehmen, in Kooperation mit den Firmen. In Frage käme z.B. die Anlage von Pflanzflächen und Rigolen, wo das Regenwasser unmittelbar versickern kann.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Thematisch können die aufgeführten Anregungen nicht im aktuell vorliegenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden, so dass eine

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Abwägung zu diesem Sachverhalt nicht erfolgt. Der Bebauungsplan trifft nur Regelungen innerhalb des Geltungsbereiches und entfaltet keine planungsrechtliche Wirkung außerhalb dieser Abgrenzung. Für Gewerbegebiete liegen zumeist eigenständige Bebauungspläne vor, die sich mit den Fragen zur Versiegelung, der Wasserrückhaltung und dem allgemeinen Umgang mit dem Oberflächenwasser auseinandersetzen. An diesem planungsrechtlichen Rahmen müssen sich die Bauherren, die bauliche Anlagen entwickeln wollen, halten. Dem grundsätzlichen Ansatz zu neuen Ideen im Umgang mit dem Oberflächenwasser wird von Seiten der Stadt unterstützt und aktuell in Aufstellung befindliche Planungen nehmen sich diesen Themen an.
2. **Einwender 2 (Schreiben vom 03.12.2024)**	
Der Plan widerspricht dem Klimaschutzkonzept der Stadt. Diese Waldfläche hat eine erhebliche Bedeutung für das Klima, durch Feinstaubfilterung verbessert sich unsere Luftqualität. Sie ist ein wertvoller, stadtnaher Lebensraum für Flora und Fauna. Viele Vogelarten sind hier beheimatet. Wie gewährleisten Sie, das die Brutvögel ihre Nistplätze nicht verlieren?! Es muss im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel darauf geachtet werden, das zusammen gehörige Lebensräume nicht durch Baumaßnahmen zerschnitten.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Hinblick auf das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz (KAnG) ist die Stadt Cuxhaven bestrebt, ihre kommunalen Planungen und Strategien vorausschauend an die gesetzlichen Anforderungen sowie die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Im Stadtteil Groden wurde die bauliche Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens als notwendige Maßnahme zur grundsätzlichen Entwässerung beschlossen. Ziel war es den Abbau bzw. die Minderung von ca. 40 Überstaupunkten zu erreichen. Diese Maßnahme ist unabhängig von einer umfassenden Klimaanpassungs- und Klimaschutzstrategie erforderlich, da sie essenziell für die Sicherstellung einer funktionsfähigen Entwässerungsinfrastruktur ist. Die vorgesehene Maßnahme für den Waldersatz (Ausgleichsmaßnahme A1, siehe Forstfachliches Gutachten und Umweltbericht, Kapitel 25 und 26) deckt den ermittelten Kompensationsbedarf gem. NWaldLG 2002 vollständig ab. Die Waldfunktionen werden an anderer Stelle wiederhergestellt. Die Ausgleichsmaßnahme A1 für den

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Waldausgleich liegt dabei in derselben Naturräumlichen Unterregion (1.2 Watten und Marschen) wie die Waldumwandlung bzw. der Eingriff. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (einschließlich Brutvögel) wird durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden bzw. hinreichend kompensiert (siehe Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Hierzu gehören eine Ökologische Baubegleitung, eine ökologische Baumkontrolle vor Fällung, eine Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung der Zerstörung von Brutstätten und der Störung von Brutgeschehen sowie die Bereitstellung von Ersatzhabitaten. Ein Großteil des Waldes im Plangebiet (Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans 106n) bleibt erhalten und die Waldfunktionen des verbleibenden Waldes werden in ihrer Wertigkeit gewahrt (siehe Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012: „Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten“). Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht erkennbar.
Das Naherholungsgebiet für Anwohner fällt weg.	**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Die Fläche für das Regenrückhaltebecken wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplan festgesetzt und soll im überwiegenden Teil dann auch als solche genutzt werden, so dass eine Erholungsfunktion für das Regenrückhaltebecken selbst nicht abzuleiten ist. Durch die weiterführenden Planungen, die um die Fläche das Regenrückhaltbeckens einen Fußweg vorsehen, kann die Gesamtfläche in ihrer neuen Funktion auch eine Naherholungsfunktion bieten. Durch eine möglichst naturnahe Gestaltung der Flächen und der Entwicklung des Bereiches wird sich die reine technische Funktion als Regenrückhaltebecken durch eine Erholungsfunktion in Bezug auf Durchquerungsmöglichkeiten entwickeln.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
3. Einwender 3 (Schreiben vom 10.12.2024)	
Als lokal zuständige Untergliederung des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. bedankt sich die Kreisgruppe Cuxhaven für die Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu den in der Überschrift genannten Änderungen von B- und F-Plan abgeben zu können. Wir geben lediglich eine Stellungnahme gemeinsam und gleichlautend für die geplante Änderung von F- und B-Plan ab, da die Argumentation gleichlautend ist.	
Vorausgeschickt werden muss, dass bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2023 der Umweltbericht noch nicht vorgelegen hat, die BUND Kreisgruppe folglich nicht in der Lage war, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Hätte der Bericht vorgelegen, wäre unsere Stellungnahme gleichlautend mit der jetzigen ausgefallen. Anzumerken bleibt, dass bereits 2023 nach alternativen Möglichkeiten der Niederschlagswasserbehandlung gefragt wurde. Diese Fragestellung wird in der Synopse zur 5. Änderung von B-Plan 106n auf Seite 19 sehr oberflächlich abgetan.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind wesentliche Rahmenbedingungen der umweltrelevanten Sachverhalte bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden, so dass auch zu diesem Zeitpunkt bereits eine Einschätzung des BUND hätte erfolgen können. Es entspricht aber der Tatsache, dass noch kein finaler Umweltbericht zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hat, was im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes auch nicht erforderlich ist.
Es ist ersichtlich, dass keine wirkliche Befassung mit der Fragestellung stattgefunden hat, insbesondere die Fragestellung nach anderen als technischen Möglichkeiten der Niederschlagswasserbehandlung keinerlei Rolle gespielt hat. Nach den bereits lange vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen hätte dies unbedingt erfolgen müssen. Wir werden nachfolgend darlegen, dass eine Polderung von Arnhausen eine größere Ökosystemleistung bereitstellen wird, als das technische Gebilde Regenwasserrückhaltebecken (RRB).	**Der Anregung wird gefolgt.** Die Auseinandersetzung mit anderen technischen Möglichkeiten zum Erreichen der Zielsetzung der Sicherung des Stadtteils Groden vor Starkregenereignissen und der Sicherung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der vorhandenen Sachgüter ist erfolgt. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung, die auch in die Begründung im Zuge der Alternativenprüfung mit aufgenommen worden ist, ist festzuhalten: Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Lehstroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, welches Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rodungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bereich der Fläche Arnhausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die §30 Biotope liegen, die zu schützen sind
1. F-Plan 130. Änderung Wir sehen keine Notwendigkeit für eine Änderung des gültigen F-Plans, wie wir detailliert für die geplante 5. Änderung des B-Plans 106n darlegen werden. Alle Ausführungen zum B-Plan gelten analog auch zum F-Plan.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Cuxhaven verfolgt die Zielsetzung, Vorkehrungen für Starkregenereignisse zu treffen, so dass der Stadtteil Groden von negativen Sachverhalten verschont werden kann. Hier wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n aufgestellt und erarbeitet. Ein Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln, so dass für den Betrachtungsraum innerhalb des Flächennutzungsplanes eine Fläche zur Abwasserbeseitigung vorhanden sein müsste, um die Ableitung einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan definieren zu können. Somit ist mit der Zielsetzung der Erarbeitung des Bebauungsplanes zur 5. Änderung des BPlanes 160n eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Somit besteht zum Erreichen der Zielsetzung der Stadt Cuxhaven die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren anzupassen. Die Abwägung wird aufzeigen, dass die Planungen für den Bebauungsplan und damit ableitend für die Änderung des Flächennutzungsplanes und mit Blick auf die definierten Aufgaben für das Regenrückhaltebecken und der Sicherung des Stadtteils Groden erforderlich sind.
2. B-Plan 106n von 1994 Der ursprüngliche B-Plan 106n von 1994 sieht in der Begründung auf Seite 32 für den Bereich Arnhausen vor: "Bereich Arnhausen (9) Der Bereich Arnhausen ist zusammen mit dem nördlich davon gelegenen begrüppten Weiden zu einem aueartigen Lebensraum zu entwickeln. Dies beinhaltet die Erhaltung der vorhandenen Gehölze und die Nutzung der Grünlandflächen als	**Die Sachdarstellung aus dem Ursprungsbebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.** Es liegen in Bezug auf das vorliegende Bauleitplanverfahren keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes 106n bezieht nur einen Teilbereich des Gesamtbebauungsplanes mit ein. Für die überlagernden

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Extensivwiesen im Sinne einer ökologischen Aufwertung. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen: • Verlegung des Lehstromes in sein altes Flußbett im Südosten von Arnhausen • Aufweitung der Grüppen in Teilbereichen, Schaffung ganzjährig wasserführender Bereiche, • Bepflanzung von Teilbereichen der Feuchtweiden mit heimischen und standortgerechten Gehölzarten, • Extensivierung der verbleibenden Grünlandbereiche. Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft zu erhalten. Die Detaillierung der Gestaltungs- und Pflegevorgaben erfolgt in der Ausführungsplanung."	Flächen wird der planungsrechtliche Bestand in die Erarbeitung der 5. Änderung mitberücksichtigt und mit eingebunden. So werden für alle Flächen, die nicht durch die notwendigen Flächen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Fläche für die Abwasserbeseitigung; Zuwegungen) herangezogen werden, die im Ursprungsbebauungsplan vorhandenen Festsetzungen für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die 5. Änderung übernommen und behalten somit ihre Gültigkeit. Für die Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan ist festgesetzt, dass die definierten Ausgleichsflächen zu erhalten sind. Mit der neuen Planung wird ein neuer Planungshintergrund verfolgt und die 5. Änderung des Bebauungsplanes hat sich mit dem den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes zu beschäftigen. Alle nicht mehr als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft genutzten Flächen, sind Ausgleichsanforderung zu definieren und Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Da eine Kompensation nicht im Umfeld es Eingriffs erfolgen kann, wird innerhalb der 5. Änderung der Teilbereich B mit aufgenommen und entsprechende Maßnahmen für den Ausgleich definiert.
Wir bitten die Verwaltung darzulegen in welchem Umfang den Vorgaben des B-Plans 106n gefolgt wurde, insbesondere die Ausführungsplanung vorzustellen. Eine Prüfung der in den Folgejahren erfolgten 1. bis 4. Änderungen des B-Plans 106n hat ergeben, dass diese genannten Vorgaben offensichtlich bis heute Gültigkeit besitzen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Zuge des aktuell zu betrachtenden Bebauungsplans sind in die Abwägung die Belange einzustellen, die für die Entwicklung und dessen Zielsetzungen relevant sind. Eine Auseinandersetzung mit der Ausführungsplanung auf Grundlage bestehenden Planungsrechts findet an dieser Stelle nicht statt.
3. B-Plan 106n von 1994 – Weitere Festsetzungen zur Grünordnung unter Punkt 5.2 In der Begründung zu 106n von 1994 erfolgt auf den Seiten 30 bis 32 eine Reihe weiterer Festsetzungen zur Grünordnung mit Schwerpunkt auf dem Lehstrom. Es war bei Erstellung dieser Stellungnahme nicht schlüssig nachzuvollziehen, ob und in welchem Umfang des Festsetzungen Folge geleistet wurde. Besonders	**Die Sachdarstellung aus dem Ursprungsbebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.** Es liegen in Bezug auf das vorliegende Bauleitplanverfahren keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor. In die Abwägung zur FNP-Änderung ist keine Behandlung mit der

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
anzusprechen ist hier die Begrünung von Dächern und Fassaden, die nach Augenschein nicht erfolgt ist. Es sei denn, das folgende Bild vom Bereich südlich Arnhausen wird als Fassadenbegrünung angesehen: copyright BUND KG Cuxhaven	Umsetzung von Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplanes 106 n in Bezug einzustellen. Zur Klarstellung ist anzuführen, dass das Foto dem Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes zuzuordnen ist und keine Relevanz für den Bereich der 5. Änderung besitzt, da diese sich nicht überlagern. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet keine Beschäftigung mit diesem Thema aufgrund fehlender Festsetzungstatbestände statt.
4. Notwendigkeit der Extremwetter- und Starkregenvorsorge in der Stadt Cuxhaven	
Die BUND Kreisgruppe legt ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass es für das Stadtgebiet Cuxhaven existentiell ist, sich auf kommende Extremereignisse des Wetters, hier Regen, einzustellen. Im Folgenden wird dargelegt, dass dies nicht zwingend durch Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgen muß. Ein RRB in freier Landschaft hat sich in Cuxhaven als nicht dauerhaft und seinen ursprünglichen Zweck erfüllend erwiesen. Es gibt eine Reihe von Beispielen, in denen RRB zu einem §30 Biotop mutiert sind, da die regelmäßige Wartung unterblieben ist. Angeführt seien hier die RRB Meierhof/Martin-Luther-Haus, Häfchenweg oder am Kurpark. So wünschenswert die §30 Biotope auch sein mögen, durch die drastische Verringerung des RRB-Volumens entsprechen sie nicht mehr dem geplanten Zweck. Erschwerend kommt die geografische Lage der Stadt praktisch auf Meereshöhe hinzu, sodass es in den Gräben und Vorflutern praktisch kein Gefälle gibt, ein Abfluss aus dem Stadtgebiet nur durch das Öffnen von Sieltoren gegeben sein könnte. Durch die Erhöhung des Meeresspiegels (und das erwartete weitere Ansteigen in Zukunft) wird ein freier Sielabfluss immer seltener möglich sein. Es müssen also entweder ausreichend starke Pumpen eingesetzt werden oder es müssen Lösungen gefunden werden,	**Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.** Es liegen in Bezug auf das vorliegende Bauleitplanverfahren keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor. Generell ist zu benannten Regenrückhaltebecken zu formulieren, dass diese zum Entwässerungssystem der Stadt Cuxhaven gehören und grundsätzlich ihren Zweck erfüllen. Zu- und Abläufe werden jährlich gepflegt. Dass sich bereichsweise Biotope entwickeln können und entwickelt haben, entspricht den Tatsachen. Eine Arbeitsgruppe aus der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der EWE Wasser befasst sich mit dieser Thematik. Mittelfristig wird diese Problematik durch Unterhaltungspläne gelöst.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
welche sich von der Ideologie, alles Wasser möglichst schnell aus der Stadt zu entfernen, verabschieden. Vor dem Hintergrund des Extremwetterkongresses 2024 vor wenigen Wochen in Hamburg, der gegenwärtigen Weltklimakonferenz COP29 in Aserbeidschan, der 4.Waldinventur 2022 der Bundesregierung und fast täglichen Meldungen aus aller Welt über extreme Wetterereignisse als Folge der Klimakatastrophe, bittet die BUND Kreisgruppe, die Abschätzung von Klimafolgen für künftige Generationen in der Stadt Cuxhaven zur Chefsache zu machen und dem Rat und seinen Ausschüssen in dringlicher Form nahezubringen. Am Beispiel der geplanten technischen Lösung der Rückhaltung von extremem Regen in Groden, gibt die Kreisgruppe im Rahmen der Offenlegung des F- und B-Plans für Groden/Arnhausen deshalb eine ausführliche Stellungnahme ab mit dem Tenor, dass auf ein Regenrückhaltebecken in traditioneller Form (Loch im Boden mit Folien- oder Betonauskleidung) verzichtet werden muss und eine Lösung, die aller Voraussicht nach mehr Rückhaltekapazität liefert als das Becken, verwirklicht wird. Zudem wäre dies wesentlich kostengünstiger für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Stadt.	Die zukünftige Zielsetzung zum Umgang der Stadt Cuxhaven mit dem Niederschlagswasser ist im Generalentwässerungsplan dargelegt. Regenrückhaltebecken leisten in der Vergangenheit und Zukunft Cuxhavens ihren Beitrag zur Entwässerung bzw. Wasserhaltung, flankiert durch weitere (Starkregen-) Maßnahmen wie beispielsweise Notwasserwege und Multifunktionsflächen.
Der Vorschlag des BUND sieht vor, dass die Vorgaben aus dem ursprünglichen B-Plan 106 von 1994 umgesetzt werden und Arnhausen in der Gesamtheit als Polderfläche genutzt wird. Nach überschlägigen Abschätzungen der BUND Kreisgruppe wird die Regenrückhalteleistung (ganz abgesehen von der Ökosystemleistung insgesamt und eingesparten Bau- und Unterhaltungskosten) höher sein als die theoretisch berechnete Kapazität des Rückhaltebeckens. Alle Entwässerungsmaßnahmen in der Stadt müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie für mindestens 50 Jahre zukunftsfest sind.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Lehstroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, welches Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rohdungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer Bereich der Fläche Arnhausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die §30 Biotope liegen, die zu schützen sind.
Zurückkommend auf den eingangs erwähnten Extremwetterkongress empfehlen wir dringend, sich unter www.extremwetterkongress.org die YouTube Aufzeichnung des 25.9.2024 ab Minute 48 mit den Eingangsstatements von Dipl.Met. Sven Plöger und Dr. Eckart von Hirschhausen anzusehen und zu verinnerlichen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir alle sind verantwortungsvollem Handeln kommenden Generationen gegenüber verpflichtet. **5. Extremwettervorsorge und Klimaanpassung per Gesetz** Am 1.Juli 2024 ist das im Dezember 2023 verkündete Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Die Grundzüge dieses ersten bundesweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sehen zahlreiche Maßnahmen bis hinab auf Landes- und nachfolgend auf Kommunalebene vor und stellt den strategischen Rahmen für künftige Klimaanpassungsmaßnahmen. Ziel des Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur- und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Bundesregierung verpflichtet sich (nachfolgend dann auch Länder und Kommunen) eine „vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ vorzulegen und umzusetzen. Diese soll alle vier Jahre „unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“ fortgeschrieben werden und messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung enthalten. Im Gesetz ist ein Berücksichtigungsgebot enthalten, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen. Diese Ausführungen basieren auf dem IDUR-Schnellbrief 246 vom September/Oktober 2024. Das KAnG ist zu finden unter https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/393/VO. Die Stadt Cuxhaven sollte daher bei der essentiellen Zukunftsfrage der Klimakatastrophe nicht abwarten bis Regelungen über das Land auf kommunaler Ebene greifen, sondern vorausschauend bereits jetzt tätig werden. Dies muss leider vorausgeschickt werden, da das öffentliche Bewusstsein für notwendige Maßnahmen zur Abmilderung der Klimakatastrophe nur mangelhaft ausgeprägt ist. Wir wenden uns im Folgenden nun der Frage zu, wie man Starkregen- und Extremregenereignissen im Cuxhavener Stadtteil Groden begegnen kann und muss.	**Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.** Es liegen in Bezug auf das vorliegende Bauleitplanverfahren keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor. Im Hinblick auf das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz (KAnG) ist die Stadt Cuxhaven bestrebt, ihre kommunalen Planungen und Strategien vorausschauend an die gesetzlichen Anforderungen sowie die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Im Stadtteil Groden wurde die bauliche Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens als notwendige Maßnahme zur grundsätzlichen Entwässerung beschlossen. Ziel war es den Abbau bzw. die Minderung von ca. 40 Überstaupunkten zu erreichen. Diese Maßnahme ist unabhängig von einer umfassenden Klimaanpassungs- und Klimaschutzstrategie erforderlich, da sie essenziell für die Sicherstellung einer funktionsfähigen Entwässerungsinfrastruktur ist.
6. Grundlagen der beabsichtigten Änderungen von F- und B-Plan Groden Sowohl das Schmutzwasserkanalnetz wie auch die Niederschlagswasserbehandlung aus Kanal und Gräben/Grüppen stammt etwa aus der Zeit um 1960. Seitdem wurde speziell das Gewerbegebiet Groden an und um die Abschnede umfassend	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Gemäß DWA A 118 ist die hydraulische Überprüfung zentraler Bestandteil bei der generellen Planung von Entwässerungssystemen. Hierfür wurde, initialisiert durch Überflutungen im gesamten

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
ausgebaut, ohne dass das Kanalnetz angepasst worden ist. Auf der Basis des Generalentwässerungsplanes hat die damals noch zuständige Hansewasser im Jahr 2012 eine theoretische Berechnung möglicher Überstaupunkte erstellt. Unseres Wissen nach ist die Theorie niemals mit den wirklichen Verhältnissen vor Ort abgeglichen worden. Dies deckt sich auch mit vielen Gesprächen die im Zuge dieser Ausarbeitung mit Grodener Bürgerinnen und Bürgern geführt worden sind. Die von Hansewasser errechneten Überstaupunkte konnten nicht bestätigt werden. Es wurde oft ein Problempunkt benannt, der von der Kanalisation unabhängig ist, nämlich aufsteigendes Grundwasser in Regenperioden. Die Ausarbeitung der Hansewasser zu Groden folgt zur Information nachstehend. Die benannten Überstaupunkte Harmonie und Gebr. Hebold stehen in keinem Zusammenhang mit Arnhausen. Berechnete Überstaupunkte im Bereich Mittelteil sind vage angeführt, sind jedoch auch nicht, laut EWE Zwischenbericht 29.11.2019, Abb. 1, als als Vorflut für Arnhausen zu betrachten. Auszug Hansewasser:	Stadtgebiet von Cuxhaven 2008, ein Generalentwässerungsplans (GEP) für Cuxhaven erstellt, der als Planungsgrundlage zur Entwicklung zukünftiger Sanierungsstrategien genutzt sollte. Fertigstellung war 2012. Gemäß der Empfehlung der DWA wurde der Generalentwässerungsplan ab 2019 aktualisiert. Der Zustand des Kanalnetzes wird mithilfe des Überstaus festgestellt. Als Überstau wird das Überschreiten des Wasserstandes von der Geländeoberkante bezeichnet, also Austritt von Wasser über den Schacht aus der Kanalisation. Je nach Gebietscharakteristik und ob es sich um eine Neuplanung/Sanierungsmaßnahme oder einen Nachweis des Bestandes handelt, gibt es eine vorgeschriebene Überstauhäufigkeit, die eingehalten werden muss. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, der vorgibt, bei welchem Lastfall (Beanspruchung des Kanalnetzes mit dem entsprechenden Bemessungsregen) im Netz kein Überstau vorliegen darf. Liegt Überstau vor, ist das Kanalnetz nicht ausreichend genug bemessen. Schon 2012 wurden für Groden viele Überstaupunkte mit großem Überstauvolumen berechnet. Die weiträumig schlechte Entwässerungssituation in diesem Stadtteil war betrieblich bekannt und die meisten berechneten überstauenden Schächte konnten durch den Betrieb bestätigt werden. Daher wurde für 2 Teilgebiete in Groden die Erstellung von je einem Sanierungskonzept beauftragt. Die beiden genannten Schächte mit dem größten Überstauvolumen in der Straße Harmonie und auf dem Firmengelände der Firma Gebr. Herbold liegen im 2. Teilgebiet und sind daher hier nicht weiter zu betrachten.

straßen ergibt sich durch Aufsetzen auf die hohen Wasserstände in der Georg-Wolgast-Straße in Kombination mit der lokalen Auslastung Überstau.

7.3.5 Groden

Im Stadteil Groden werden viele Überstaupunkte mit großem Überstauvolumen berechnet. Die weiträumig schlechte Entwässerungssituation in diesem Stadtteil ist betrieblich bekannt, die meisten berechneten überstauenden Schächte können durch den Betrieb bestätigt werden.

Zwei Überstaupunkte weisen besonders großes Überstauvolumen aus:

Der Schacht 8062469759 in der Straße „Harmonie": In diesem Bereich mündet eine DN 700-Haltung aus der Meyerstraße in einen Graben, der im Vergleich zur Umgebung niedrige Böschungskanten aufweist. Dieser Schwachpunkt ist betrieblich bekannt. Es ist zu klären, ob dieses Überstauvolumen in diesem Bereich zu Schäden führt, oder der Graben lediglich weiträumig ausufert.
Der andere Schacht mit einem sehr großen Überstauvolumen ist der Schacht 8094369362 auf dem Firmengelände der Firma Gebr. Herbold. Dieser Schacht ist im Vergleich zur Umgebung ein deutlicher Geländetiefpunkt. Durch die weiträumige Überlastung der Haltungen in der Umgebung (Grodener Chaussee, Papenstraße, Meyerstraße etc.) ergibt sich an dem Geländetiefpunkt ein besonders großes Überstauvolumen.
Insgesamt sind die Haltungen in der Grodener Chaussee, Papenstraße und Meyerstraße überlastet. Zudem schließen diese Haltungen im weiteren Verlauf an einen deutlich höher liegenden Vorflutgrabenparallel zur Eisenbahnlinie im Bereich der Meyerstraße an, so dass die lokalen Abflüsse in den genannten Straßen bereits auf ein hohes Niveau aufsetzen.
Für das Gebiet Grodener Chaussee, Papenstraße, Meyerstraße, Harmonie ist ein Gesamtsanierungskonzept zu entwickeln.

Überstaupunkte wurden auch für die Umgebung der Haltungen Im Mittelteil berechnet. Die Haltungen sind überlastet und führen zum Überstau in den oberhalb einmündenden Haltungen (Kastanienweg, Eichenweg). Auch diese Überstaupunkte sind betrieblich bekannt.

Weitere lokal überlastete Haltungen wurden für den Bereich Industriestraße und Umgebung berechnet. Das berechnete Überstauvolumen ist relativ gering, betrieblich wurden diese Punkte nicht bestätigt.

7.3.6 Innenstadt

Über den gesamten Innenstadtbereich verteilt werden Überstaupunkte mit mehr oder weniger großem Überstauvolumen berechnet.

Einige überstaute Schächte in der Poststraße und Gorch-Fock-Straße in der Umgebung der Bachstraße weisen ein relativ hohes Überstauvolumen aus. Diese Schwachpunkte wurden teilweise als betrieblich bekannt bestätigt.
Der Überstau in diesen Schächten ergibt sich aus sehr hohen Wasserständen unterhalb in der Bachstraße. In der Bachstraße ist ein Kanal DN 900 vorhanden, der im weiteren Verlauf über eine kurze Drosselhaltung DN 300 an die Brahmsstraße anschließt. Diese Drossel stellt einen deutlichen Engpass dar.

Ein markanter und betrieblich bekannter Überstaupunkt ergibt sich an einem deutlichen Geländetiefpunkt in der Bernhardstraße. Zum einen setzen hier die lokalen Abflüsse beim Lastfall n=0,33

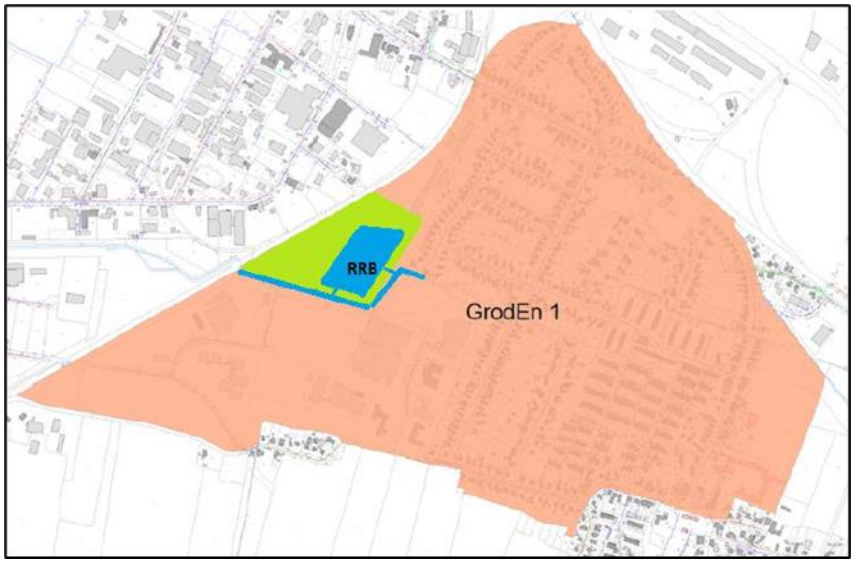

Arnhausen liegt im Teilgebiet 1 (GrodEn1), für welches das Sanierungskonzept schon vorliegt. Bei dem Teilgebiet handelt es sich um ein Einzugsgebiet – die in dem rötlich markierten Bereich liegenden Kanäle entwässern alle in den Lehstrom (abschnittsweise dargestellt), welcher von dort aus Richtung Westen verläuft und in dem Landwehrkanal mündet.

Wie schon im Bericht von 2012 beschrieben, wurden Überstaupunkte auch für die Umgebung der Haltungen Im Mittelteil berechnet. Die Haltungen sind überlastet und führen zum Überstau in den oberhalb einmündenden Haltungen (Kastanienweg, Eichenweg, Papenstraße). Die Überstaupunkte sind betrieblich bekannt. Die Berechnungen 2019 für das Sanierungskonzept haben dieselben Ergebnisse gezeigt. Ursächlich hierfür ist eine Unterdimensionierung des Lehstroms und der Kanäle. In dem Sanierungskonzept wurde eine Priorisierung der Maßnahmen erarbeitet. Der Lehstrom in seiner Funktion als Vorfluter beeinflusst die Wasserstände in den oberhalb liegenden Teilgebieten (unter anderem auch die zulaufenden Kanäle Im Mittelteil). Das zufließende

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Zwischenbericht der EWE vom 29.11.2019 stellt eine Reihe von Behauptungen und Annahmen auf, die sich nicht halten lassen. Richtig ist, dass die Regenwasserbehandlung insgesamt in Groden saniert werden muß. Daraus die Behauptung aufzustellen, dass der Lehstrom als aufnehmendes Gewässer entlastet werden muss, wird bereits durch die EWE-Abbildung 1 im Zwischenergebnis Sanierungsplanung GrodEn vom 29.11.2019 widerlegt. Im Bereich Arnhausen sind keine Einleiter in den Lehstrom wiedergegeben. Der eingezeichnete Überstaupunkt unterhalb Arnhausen ist kein Schacht, wie im Papier behauptet, sondern die Einmündung eines am 1.12.2024 bei einer Ortsbesichtigung nicht geräumten Grabens. Dies kann kein punktueller Überstaupunkt sein, das sich das in den Lehstrom fließende Wasser im Lehstrom aufwärts und abwärts verteilt. Es müsste also eine großräumige Überflutung wiedergegeben werden. Laut Aussagen Grodener Bürgerinnen und Bürger ist dies jedoch niemals der Fall, im Gegenteil, der Lehstrom wird durchgehend als gering wasserführend beschrieben. Auffällig ist, dass es von den im Bereich Abschnede angesiedelten Firmen offenbar kaum bis keine Einleitung in den Lehstrom gibt. Daraus die Aussage abzuleiten, dass „die Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf dem Gewann Arnhausen zwingend notwendig“ sei, ist unzulässig.	Niederschlagswasser dieser Gebiete kann nicht frei ablaufen und wird daher aufgestaut/zurückgestaut. Der Ausbau des Lehstroms/ die Behebung der dortigen Engpässe hat somit die höchste Priorität, da hierdurch nicht nur die maximalen Wasserstände bei Regen geringer werden würden, sondern es potenziell zusätzlich auch Auswirkungen auf die Wasserstände oberhalb liegender Bereiche hätte. Stand jetzt sind hier die Kanäle noch zu klein dimensioniert. Eine Erneuerung in einer größeren Nennweite ohne einen niedrigen Wasserstand im Lehstrom würde dazu führen, dass die neuen, größeren Kanalquerschnitte schon vor dem Erreichen der Abflussspitze eines Regenereignisses voll ausgelastet/überlastet wären bzw. eingestaut wären. Der Ausbau der Kanäle, beginnend mit der Trasse Im Mittelteil, ist in den folgenden Jahren nach Ausbau des Lehstroms/Beseitigung der Engstellen im Lehstrom und dem Bau des Beckens geplant. <u>Zu dem Punkt Überstau im Graben:</u> Die Berechnungssystematik des Programms (Hystem Extran) für das Entwässerungsmodell basiert auf einer Knoten-Streckenstruktur. Die Knoten sind im Kanalnetz die Schächte, die Strecken die Haltungen. Diese Struktur ist auch für die Berechnung der Gewässer erforderlich. Da dort keine „Schächte“ und „Haltungen“ wie in Kanalnetz vorhanden sind, werden als Strecken einzelne Gewässerabschnitte und als Knoten die Endpunkte der Gewässerabschnitte (Abschnittsknoten) definiert. Die Länge der Gewässerabschnitte ergibt sich aus dem Abstand der vom Vermesser aufgenommenen Profile. Ein neues Profil wurde dort aufgenommen, wo bei der Vermessung ein signifikanter Profilwechsel festgestellt wurde. (siehe Erläuterungsbericht GEP 2012). Der angesprochene „Schacht“ ist somit kein tatsächlicher Überstaupunkt, sondern zeigt lediglich eine Überlastung des Lehstroms in diesem Bereich an, was plausibel ist, da sich hier eine der Engstellen im Lehstrom befindet.
Der weitere EWE Text spricht dann auch die wirklichen Beweggründe an: Es stehen Erweiterungen von Betriebsgebäuden an und es wird als „sinnvoll“ angesehen, Regenwasserretention auf „öffentlicher Fläche zu schaffen“. Dies sehen wir als nicht statthaft an. Nachdem offenbar schon die Auflagen des B-Plans von 1994 mit Dach- und Fassadenbegrünung nicht umgesetzt worden sind, sollen jetzt alle	**Keine Anregungen und Hinweise in Bezug auf das Bauleitplanverfahren** Die Stadt Cuxhaven hat die EWE Wasser mit unterschiedlichen Maßnahmen beauftragt, um Lösungen für den Umgang mit dem

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gebührenzahler*innen der Stadt für die Regenwasserbehandlung einzelner Industriebetriebe aufkommen. Auflage bestehender und kommender Baugenehmigungen muss sein, Regenwasser auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Technische Möglichkeiten dazu sind vielfältig gegeben.	Oberflächenwasser und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen auseinanderzusetzen. Dabei werden vorliegende Gutachten und Untersuchungen herangezogen, die sich mit dem aktuellen Bestand und Entwicklungsoptionen auseinandergesetzt haben. Die in anderen Bebauungsplänen vorhandenen Festsetzungen bleiben davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Es ist bei allen Aussagen zu berücksichtigen, das nicht belegte Behauptungen und unterschiedliche thematische Sachverhalte nicht miteinander vermischt werden. Da das Regenwassernetz in großen Teilen Cuxhaven an der Kapazitätsgrenze liegt bzw. diese schon überschreitet, ist private Retention schon Auflage der Entwässerungsanträge. Hier wird seitens der EWE Cuxhaven in den jeweiligen Stellungnahmen ein Drosselwert für die Einleitung vorgegeben.
Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass es wahrscheinlich ist, dass bei den Baugenehmigungen für die Industriebetriebe „vergessen“ wurde, für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Brandfall zu sorgen und dies nun in Form eines „Rückhalteraums“ auf Arnhausen nachgeholt werden soll. Allgemein üblich ist, dass in der Baugenehmigung eine Löschwasserversorgung für in der Regel 60 Minuten auf dem Betriebsgelände vorgeschrieben wird. Wir erwarten von der Stadtverwaltung eine belastbare Aussage, ob dies für das Gewerbegebiet an der Abschnede überall erfolgt ist. Bekannt ist ein kleines Becken neben dem Aldi-Markt, das jedoch mangels Pflege weitgehend zugewachsen ist und somit seinen Zweck, Löschwasser zu sammeln oder Regen zurückzuhalten, nicht mehr erfüllen kann. Weitere Löschwasserteiche sind uns nicht bekannt.	**Kein abwägungsrelevanter Sachverhalt.** Entsprechende Behauptungen, die keinen sachlichen Hintergrund besitzen, sind im Zuge einer Abwägung nicht zu behandeln. Es lässt sich keine fundierte und sachlich hinterlegte Ableitung finden, welche die fehlende Notwendigkeit der vorliegenden Planungen widerlegt.
Eine Begehung des Gebiets Arnhausen am 1.12.2024 ergab eine sehr geringe Wasserführung des Lehstroms. Dies erstaunt, da in der Woche zuvor in Cuxhaven fast 100 Liter Regen auf den Quadratmeter gefallen sind. Siehe dazu den folgenden Auszug aus proplanta.de vom 20.11. bis 29.11.2024 von aufsummiert 98,7 mm, entsprechend fast 100 L/m² Niederschlag in einer Woche.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Aussage von proplanta.de bezieht sich auf Cuxhaven allgemein. Es ist nicht erkennbar, in welchem Stadtgebiet wie viel Niederschlag anfiel und somit liegt keine Aussage vor, ob es im Einzugsgebiet des Lehstroms zu einem Regenereignis kam. Des Weiteren lag das letzte für Cuxhaven aufgezeichnete Regenereignis mit dem 27.11.2024 4

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
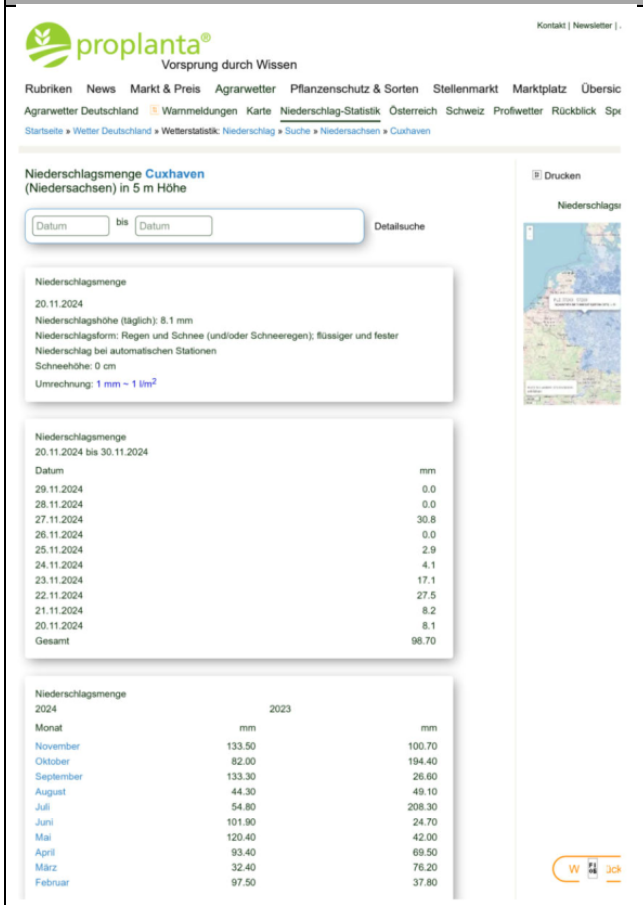 proplanta® Vorsprung durch Wissen Kontakt | Newsletter | Rubriken News Markt & Preis Agrarwetter Pflanzenschutz & Sorten Stellenmarkt Marktplatz Übersic Agrarwetter Deutschland Wammeldungen Karte Niederschlag-Statistik Österreich Schweiz Profiwetter Rückblick Spe Startseite » Wetter Deutschland » Wetterstatistik: Niederschlag » Suche » Niedersachsen » Cuxhaven Niederschlagsmenge Cuxhaven (Niedersachsen) in 5 m Höhe Datum bis Datum Detailsuche Drucken Niederschlagsmenge 20.11.2024 Niederschlagshöhe (täglich): 8.1 mm Niederschlagsform: Regen und Schnee (und/oder Schneeregen); flüssiger und fester Niederschlag bei automatischen Stationen Schneehöhe: 0 cm Umrechnung: 1 mm ~ 1 l/m² Niederschlagsmenge 20.11.2024 bis 30.11.2024 Datum mm 29.11.2024 0.0 28.11.2024 0.0 27.11.2024 30.8 26.11.2024 0.0 25.11.2024 2.9 24.11.2024 4.1 23.11.2024 17.1 22.11.2024 27.5 21.11.2024 8.2 20.11.2024 8.1 Gesamt 98.70 Niederschlagsmenge 2024 2023 Monat mm mm November 133.50 100.70 Oktober 82.00 194.40 September 133.30 26.60 August 44.30 49.10 Juli 54.80 208.30 Juni 101.90 24.70 Mai 120.40 42.00 April 93.40 69.50 März 32.40 76.20 Februar 97.50 37.80 Unsere Ausführungen belegen eindeutig, dass ein Regenrückhaltebecken im Bereich Arnhausen nicht notwendig ist. Es wird jedoch nicht in Abrede gestellt, dass Starkregen- und Extremregenvorsorge in der Stadt notwendig ist. Dies wird später ausgeführt.	Tage vor dem Begehungstag. In so einem Zeitraum stellt sich selbst nach einem Regenfall der „normale“ Wasserstand im Gewässer wieder ein.

Stadt Cuxhaven

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gestützt werden diese Aussagen auch durch die im Dezember 2024 vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie veröffentlichte Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG). Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenszenarien dar. Die Daten enthalten jeweils die maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 100 mm/qm/h). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1), den ATKIS/ALKIS-Daten, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet. Diese landesweite Berechnung bietet einen Überblick über die Gefahrenbereiche bei Starkregenereignissen und kann für detailliertere Analysen als Basis dienen. Die nachfolgende URL des freien Webdienstes können Sie direkt, z.B. in Ihrem Geo-Informationssystem (GIS), verwenden: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen Ein Screenshot für Arnhausen auf der Niederschlagsbasis 100 l/h ergibt das nachstehende Bild. Es zeigt einen Anstieg im Lehstrom um ca. 1 m und in der Kurve kurz vor "Im Mittelteil", wobei es sich um eine Art bewaldete Insel handelt. Die Karte der Fließrichtungen (hier nicht wiedergegeben) zeigt für Groden insgesamt ein diffuses Bild mit keiner eindeutigen Fließrichtung.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Starkregengefahrenkarten beziehen sich auf die Topografie des Geländes und zeigen an, wo sich im Starkregenfall Oberflächenwasser sammeln würde (Geländetiefpunkte wie Gräben, Fahrbahnen, Tiefgarageneinfahrten etc.). Die Karten werden zur Schadensreduzierung herangezogen, um zu erkennen, ob auch kritische Bereiche im Starkregenfall überflutet werden würden. Ist dies erkennbar, sind Maßnahmen zu treffen (z.B. das Schützen von Kellerzugängen vor Wasserzufluss). Es kann damit gerechnet werden, dass nach dem Bau des Beckens der Wasserstand im Lehstrom bei dem ausgewählten Ereignis niedriger als die genannten 1 m liegt, da mehr Speichervolumen zur Verfügung steht. Die aufgeführten Starkregenkarten treffen allerdings keine Aussage über die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und des Lehstroms. Die Bemessung des Netzes erfolgt zwar auch mit KOSTRA-Daten des DWD, allerdings mit einem Regenereignis deutlich geringerer Wiederkehrzeit (abhängig von der Schutzkategorie – DWA A 118) und die Bemessung wird durch eine Betrachtung des Überstaus durchgeführt (=Wasseraustritt aus dem Entwässerungsnetz). Die gemäß DWA A 118 vorgegebene Überstauhäufigkeit sollte eingehalten werden – ansonsten ist das Netz nicht ausreichend groß dimensioniert. Da das Entwässerungssystem Groden nicht überstaufrei ist, ist der Ausbau des Lehstroms sowie der Bau des Beckens der erste Schritt zu der Verbesserung der hydraulischen Situation in dem Gebiet. Hierdurch wird das Wasser weg vom Schutzgut Mensch in die Natur geführt.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es fehlen zudem jegliche belastbare Daten über Zeit, Ort, Datum und Höhe der unterstellten "Überflutungen" im Bereich Arnhausen in den vergangenen Jahren. Die folgenden Bilder des Durchlasses unter "Im Mittelteil" belegen, dass zum einen der Querschnitt des Durchlasses für einen ungehinderten Abfluss viel zu gering ist, er aber offensichtlich trotzdem den Anforderungen genügt, da am 1.12.2024 der Wasserstand (siehe Niederschlagsprotokoll im bereits Gesagten) vor "Im Mittelteil" gering ist und auf der anderen Strassenseite nur eine vollkommen zugewachsene Lehstromführung ohne erkennbaren Wasserstand vorhanden ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Querschnitt des Durchlasses unter „Im Mittelteil“ ist zu gering und wird bei der Erneuerung des Kanals Im Mittelteil mit erneuert/vergrößert. Zu dem Wasserstand des Lehstroms am 01.12.2024 wurde oben schon Stellung genommen.

Copyright BUND KG Cuxhaven

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Dass auch für die Zukunft der Regenwasserbehandlung keinerlei gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet wird, zeigt der Umweltbericht zum Bebauungsplan 223, östlich Mittelteil. Das Regenwasser, bislang auf der Grünfläche weitestgehend versickernd, soll über das bestehende Grabensystem ohne weitere Kanalisationsmassnahmen abgeführt werden. Das nachstehende Bild aus dem Umweltbericht läßt schliessen, dass dies kaum möglich sein wird und künftige Überflutungen damit vorprogrammiert werden. Quelle: Umweltbericht zu B-Plan 223	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es liegen keine abwägungsrelevanten Aussagen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n vor.
7.Verpflichtung der Stadt zu sparsamer Haushaltsführung gerade im Bereich der Gebührenhaushalte Die Stadt ist verpflichtet, gerade Gebühren für ihre Einwohnerinnen und Einwohner so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch den Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens nicht gegeben, da eine naturnahe Gestaltung einen hohen finanziellen Aufwand erfordert und zu den reinen Bau- und Materialkosten die laufenden Unterhaltungskosten auf den Gebührenhaushalt umgelegt werden müssen. Nachzulesen	**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.** Zu Aussagen der Ausgestaltung des Beckens werden im Bebauungsplan keine weiterführenden Aussagen getroffen. Die Ausführung der Umsetzung als naturnahes Becken beschreibt, wie in der Begründung dargestellt, den grundsätzlichen Ansatz zur Umsetzung des Beckens. Es soll verdeutlichen, dass kein Becken in Form einer rechteckigen Betonwanne geplant ist.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
ist dies z.B. im Leitfaden der Stadt Hamburg zur Unterhaltung von naturnahen Rückhaltebecken. Hier werden sehr hohe Anforderungen an die naturnahe Gestaltung gestellt. Die Planung Arnhausen schliesst den Anspruch naturnah zu sein bereits dadurch aus, dass eine befestigte Strasse um das Becken geplant wird, man offenbar mit erheblichem Schlammanfall rechnet, der regelmäßig kostenintensiv entfernt werden muss. Wir verzichten auf eine Einzelaufzählung naturnaher Gestaltungselemente an dieser Stelle und stellen lediglich fest, dass die Arnhausen-Planung weit, weit von einer naturnahen Gestaltung entfernt ist. Wir hängen den Leitfaden aus Hamburg dieser Stellungnahme als Bestandteil an und verweisen insbesondere auf die Seiten 28,29 und 46-49, die notwendige Ausgestaltung der naturnahen Anlage enthaltend.	Das der Einwender bereits genau mit den vorliegenden Planungen ableiten kann, warum das Becken eine entsprechende Funktion nicht ordentlich ausführen kann bzw. bestimmte planerische Aspekte genau diesem Sachverhalt zuzuordnen sind, entbehrt aktuell jeder Grundlage und ist nicht weiter zu bewerten. Ableitungen zur Anpassung der Planungen lassen sich nicht ableiten.
8. Notwendigkeit der Extremwetter- und Starkregenvorsorge Bislang haben wir die Notwendigkeit einer kostenintensiven technischen Lösung zum Umgang mit Regenwasser im Bereich Arnhausen widerlegt. Dies heißt jedoch nicht, dass wir die dringende Notwendigkeit verkennen, dass sich die Stadt auf die Folgen der Klimakatastrophe einstellt und entsprechende Vorsorge betreibt. Dies können jedoch nur Lösungen sein, die effektiv zur Dämpfung oder Verhinderung von Extemereignissen beitragen und mindestens 50 Jahre funktionsfähig und funktionstüchtig sein werden. Dies kann nur eine natürliche und keine technische Lösung sein. Daher fordert die BUND KG Cuxhaven für Arnhausen eine natürliche, fast kostenlose Lösung und lediglich die Umsetzung des 1994 mit dem B-Plan 106n festgelegten Umfangs: Polderung von Arnhausen. Dazu wären Durchlässe zum Lehstrom anzulegen und auf dem Arnhausengelände unter Umständen einige Nivellierungen durchzuführen. Der Eingriff in den Naturhaushalt wäre dabei minimal, Folgekosten sind nahezu ausgeschlossen. Das Arnhausengelände ist heute bereits in großen Teilen wasserführend (siehe folgende Bilder aus dem Inneren Bereich):	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Aussagen des BUND widerlegen in keinem Sachverhalt die Notwendigkeit eines neuen Regenrückhaltebeckens. Vielmehr zeigen die Abwägungsergebnisse, dass eine Polderung nicht möglich ist. Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Lehstroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, welches Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rohdungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer Bereich der Fläche Arnhausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die §30 Biotope liegen, die zu schützen sind. Aufgrund dessen wurde diese Möglichkeit der Polderfläche verworfen.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
copyright Manfred Frank copyright Manfred Frank	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir gehen davon aus, dass ein weiterer Zufluss aus dem Lehstrom nur äußerst selten stattfinden wird und dieser Zufluss dann auf Arnhausen gespeichert, verdunstet und versickert wird, ohne dass ein Abfluss nach Groden stattfindet. **9. Vergleich Ökosystemleistung Wald gegen Wasserfläche** Dazu sei die Ökosystemleistung von Wald, wie auf Arnhausen vorhanden, und einer Wasserfläche angeführt. Wir stützen uns dabei auf die Veröffentlichung von Prof. Dietmar Kalusche, Verlag Gustav Fischer, 1996, mit dem Titel "Ökologie in Zahlen". Ein kurzer Extrakt daraus auch in der "Grünen Welle", Zeitschrift des Ortsverbandes von Bündnis90/DieGrünen, Ausgabe 16, November 2024. Leider fehlen uns Volumenangaben für das geplante RRB. Es wird lediglich von einer Tiefe von 1 Meter unterhalb des Berechnungswasserstandes gesprochen, der allerdings nirgendwo wiedergegeben ist. Es kann nur vermutet werden, dass es sich um den Wasserstand des Lehstroms handelt. So muss analog zur angenommenen Menge des Aushubs von einem RRB-Volumen von 20.000 m³ ausgegangen werden. Die Wasseroberfläche soll 10.100 m² betragen. Die vorgesehenen "Notüberläufe" zu Arnhausen und dem Lehstrom stützen unsere These, dass es sich de facto um einen Löschwasserteich handelt, dem lediglich die RRB-Funktion zugeschrieben wird. Insgesamt soll, laut Umweltbericht, eine Fläche von 13.765 m² vollständig versiegelt werden. Die Versickerungsrate (Grundwasserneubildung) soll gemäß dem Umweltbericht 321 mm/Jahr betragen. Dies entspricht 321 Liter pro Quadratmeter. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in Cuxhaven beträgt laut www.proplanta.de etwa 800 mm mit steigender Tendenz. Von häufigeren Extremereignissen ist auszugehen. Für Wald lassen sich folgende Grundannahmen treffen: Der Wasserkreislauf im Wald setzt sich zusammen aus der Interzeption, d.h. dem Regenwasser, welches auf das Kronendach fällt und auf den Blattoberflächen wieder verdunstet, ohne den Boden zu erreichen. Fällt mehr Regen als die Kronenraum aufhalten kann, spricht man von der Kronentraufe, zusätzlich fließt Wasser direkt am Stamm auf den Boden. Auch auf der Bodenoberfläche verdunstet nochmals ein Teil des Regenwassers, genannt Bodenevaporation. Der Rest gelangt in den Waldboden, füllt dort den Wasserspeicher auf und gelangt entweder über die Feinwurzeln	**Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.** Da eine Polderung auf der benannten Fläche technisch nicht ohne große Eingriffe möglich ist und dies ebenfalls Auswirkungen auf den aktuellen Bestand haben würde, ist die Gegenüberstellung für die weitere Erarbeitung des Bebauungsplanes nicht hilfreich.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
wieder in das Blattwerk und die Krone und wird dort verdunstet, genannt Transpiration oder das Regenwasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Ausführlich dargestellt wird dies von der Bayrische Landesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in dem Bericht LWF aktuell 66/2008. Wir hängen auch diesen Bericht zum Verständnis des Sachverhalts unserer Stellungnahme an. Auf dem zur vollständigen Versiegelung vorgesehenen Gelände ist ein Bestand von ca. 35 Bäumen, der Rest ist Grünfläche und Buschwerk. Diese Angaben vorausgeschickt lässt sich folgendes berechnen: Produktion organischer Stoffe (Blätter, Nadeln) pro Baum ca. 4000 kg/Jahr. Trägt im Wald zur Humusbildung bei. Wird von umstehenden Bäumen in das RRB geweht und ist wesentlicher Bestandteil der Verschlammung. Bei mindestens 20 Bäumen im unmittelbaren Umfeld ist von einem Eintrag von rund 20 x 4000 kg = 80.000 kg Biomasse im Jahr auszugehen. Da das Wasservolumen uns nicht bekannt ist, kann keine stichhaltige Aussage über die maximalen Zeiträume bis zu einer erforderlichen Entschlammung des RRB getroffen werden. Wir gehen von 3 bis 5 Jahren aus. Folgekosten jeweils angenommen € 150.000. Keinerlei Folgekosten bei Wald. Sauerstoffproduktion Laubbaum 3 Millionen Liter/Jahr. Sauerstoffproduktion RRB unbekannt, Tendenz eher gegen 0 Wasserverbrauch für die Sauerstoffproduktion des Baumes im Jahr 2.500 Liter, gegen eher 0 Liter beim RRB. Pumpleistung des Baumes (Transpiration, über Interzeption konnten keine Angaben gefunden werden) 30.000 Liter/Jahr. Über die Wasseroberfläche RRB ca. 10% davon. Bei 35 Bäumen entspricht dies 1.050.000 Liter Wald gegenüber 105.000 Liter RRB. Filterleistung Staub etc. des Baumes etwa 7.000 kg/Jahr gegen 0 kg/Jahr beim RRB. Hier trägt der Staub zusätzlich zur Verschlammung bei. Bei Arnhausen ist die Filterleistung von besonderer Bedeutung, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft die verkehrsstarke B73 befindet und neben anderen Industriebetrieben das Holzheizkraftwerk mit einer durch die Filter nicht zurückgehaltenen Staubemission. Die Baumwurzeln verhindern einen Wasserabfluss von 70.000 Litern/Jahr durch Versickerung und Grundwasserneubildung. Das RRB hat keinerlei Funktion der Versickerung. Bei 35 Bäumen entspricht dies 35 x 70.000 = 2.450.000 Litern. Das RRB	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
muß diese Menge überwiegend in den Lehstrom oder über den Notüberlauf in das Gebiet Arnhausen abführen. Die jährliche Grundwasserneubildung beträgt laut Planunterlagen der EWE 321 mm/m²/Jahr. Dies sind rund 32 Liter pro Quadratmeter. Bei einer versiegelten RRB-Fläche von 13.765 m² x 32 müssen aus dem RRB allein um verhinderte Grundwasserneubildung zu egalisieren 440.480 Liter oberflächlich abgeführt werden. Unsere Ausführungen ergeben, dass eine Polderung des Gebietes Arnhausen (wie auch beim RRB als "Notüberlauf" vorgesehen) eine wesentlich höhere Rückhalteleistung als ein RRB erbringen wird. Dazu kommen noch die weiteren Vorteile der Sauerstoffproduktion, der Verdunstung und des Wegfalls von Entschlammungsmaßnahmen. Die Wertigkeit des Geländes Arnhausen ist im Umweltbericht umfassend und zutreffend wiedergegeben. Die Forderung der BUND Kreisgruppe lautet daher, dass auf das RRB verzichtet werden muss und Arnhausen in Gänze als Polderfläche aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen genutzt wird.	
10. Einordnung in das Waldgesetz Das Gelände Arnhausen ist als Wald einzustufen und unterliegt damit dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und nachrangig dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG können hier nicht zum Tragen kommen, da sie lediglich Ersatz- und Aufforstungsmaßnahmen regeln, die hier, wie aus den Ausführungen dieser Stellungnahme hervorgeht, keinerlei Ersatz- und Aufforstungen notwendig sind, sofern das offensichtliche Vollzugsdefizit nach dem B-Plan 106n von 1994 durch nachträgliche Anordnungen behoben wird.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Einwand ist uneindeutig bzw. nicht nachvollziehbar. Eine konkrete Erwiderung auf das Sachargument ist nicht möglich. Allgemein gilt: Das BWaldG legt die allgemeinen Rahmenbedingungen fest, während das NWaldLG im Sinne des Subsidiaritätsprinzips spezifischere Regelungen für Niedersachsen trifft. Wenn in B-Plan-Verfahren Waldflächen betroffen sind oder Maßnahmen erforderlich werden, um waldrechtliche Vorgaben zu erfüllen, sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG anzuwenden. Die angewendeten Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG dienen u.a. dabei der Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der forstfachlichen Kompensationshöhe. Ein offensichtliches Vollzugsdefizit ist nicht nachvollziehbar.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das BWaldG regelt in § 8 die Waldumwandlung. Nach (1) darf Wald nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Nach (2) bedarf es der Genehmigung nicht, sofern (2) 1. Regelungen in einem B-Plan oder 2. einer Baugenehmigung getroffen werden. Nach (2) Satz 2 hat die zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 von § 8 anzuwenden und im Einvernehmen mit der Waldbehörde zu entscheiden. Nach (3) kann die Waldbehörde die Genehmigung erteilen, wenn 1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient und 2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und den Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der natürlichen Waldfunktionen überwiegen: a)Schutzfunktion: aa) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz, bb) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen, ee) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschlisslich Arten- und Biotopschutz. Wie wir umfassend dargelegt haben, gibt es ein überragendes wirtschaftliches und öffentliches Interesse an der vollständigen Erhaltung der Waldfläche Arnhausen, da die Schutz- und Nutzfunktion des Waldes die technische Lösung RRB bei weitem übertrifft. Eine Genehmigung der Waldumwandlung ist somit unzulässig.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Allgemein gilt, dass nach dem Baugesetzbuch (BauGB) waldrechtliche Belange bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind. Dies bedeutet: • Sie Forstbehörde ist im Verfahren zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Regelungen des NWaldLG eingehalten werden (§ 4 Abs. 1BauGB). • Im Rahmen der Umweltprüfung (nach § 2 Abs. 4 BauGB) sind die Auswirkungen der Rodung auf Natur und Landschaft sowie der Waldverlust darzustellen und zu bewerten. • Die Ersatzmaßnahmen (z. B. Aufforstungsflächen) oder Ausgleichszahlungen müssen im Bebauungsplan verbindlich festgelegt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend notwendig, um den gesetzlichen Waldschutz in Niedersachsen sicherzustellen. Gem. Stellungnahme des Naturschutzamtes des LK Cuxhaven als zuständige Waldbehörde (s. Nr. 2) besteht ein starker öffentlicher Belang für die Anlage des RRB: *„Die geplante Maßnahme ist forstfachlich mit den Beratungsförstern der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt worden. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NWaldLG bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich wird. Dies ist bei den vorliegenden Planungen der Fall. Die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG gelten sinngemäß. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens stellt einen starken öffentlichen Belang dar, welcher, so scheint es, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt. Ein entsprechender Kompensationsfaktor wurde ermittelt. Die in den Planunterlagen genannte Kompensation ist zwingend durchzuführen.“*
Zudem ist auch nach dem NWaldLG, § 34 " in der freien Landschaft verboten,	**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.Bäume, Hecken...Sträucher, Pflanzen und Früchte ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, 6.zur Bewässerung eines Grundstücks dienendes Wasser abzuleiten und 7.Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ableitung oder Zuleitung von Wasser zu beseitigen, zu beschädigen oder in einer ihre Funktion beeinträchtigenden Weise zu verändern." All diese Tatbestände nach § 34 sind bei Arnhausen gegeben.	§ 34 NWaldLG findet hier keine Anwendung, da dieser die Beeinträchtigung von Waldflächen behandelt, die nicht zwangsläufig zu einer vollständigen Waldumwandlung führen müssen. Die im Rahmen des B-Plan-Verfahrens dargestellte Waldumwandlung berücksichtigt eine dauerhafte Nutzungsänderung der in den Unterlagen dargestellten Fläche.
Abschliessend möchten wir noch auf die 4. Bundeswaldinventur 2022 verweisen, nach der sich der deutsche Wald von 2012 bis 2022 zu einer Emissionsquelle von Kohlenstoff entwickelt hat. Diese Tendenz dürfte sich exponentiell bis 2024 weiter entwickelt haben. Wir brauchen daher in der Stadt jeden einzelnen Baum dringendst zur CO^2-Speicherung, zur Sauerstoffproduktion, zur Temperatursenkung, zur Verdunstung und Speicherung von Wasser und zur Filterung von Feinstaub. Nur durch eine verstärkte Anstrengung, jeden einzelnen alten Baum zu erhalten, können wir kommende Extremwetterereignisse und Starkregen abmildern und die Stadt zu einem gewissen Mass schützen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Cuxhaven erarbeitet zur Zeit ein Konzept für die Begrünung der Gesamtstadt mit dem Schwerpunkt Baumpflanzung auf geeigneten Flächen erarbeiten. Dies wird neben Waldumwandlungsmaßnahmen in der Bauleitplanung mehr Großgrün in die Stadt und ein Plus für die Gesamtökobilanz bringen.
Der Verzicht auf eine technische Lösung RRB im Gebiet Arnhausen und die Nutzung der natürlichen, fast kostenlosen Funktion einer Polderfläche mit erheblich größerer ökologischer Systemleistung, verglichen mit einem RRB, wäre ein wichtiger Schritt, kommenden Generationen eine lebenswerte Stadt zu hinterlassen und Arnhausen auch in kommenden Jahrzehnten noch aussehen zu lassen wie auf folgendem Bild:	Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Lehstroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, welches Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rodungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer Bereich der Fläche Arnhausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die §30 Biotope liegen, die zu schützen sind.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
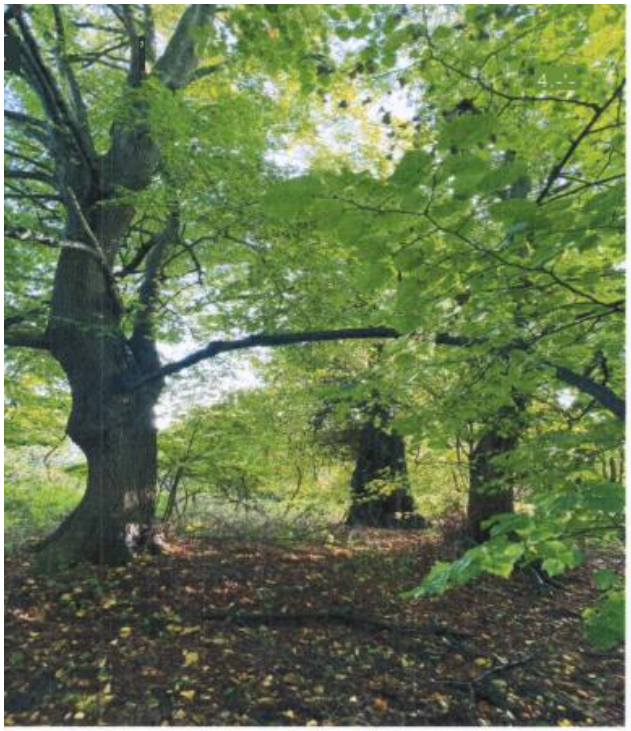 Copyright Manfred Frank	
Folgende Anlagen sind der Stellungnahme des BUND beigefügt und sind ebenfalls als Anlage der Abwägungsunterlagen beigefügt:	

15. Jahrgang; Ausgabe 5-2008; ISSN 1435-4098; Einzelpreis: € 5,–
LWF
Waldforschung
aktuell
66
Wald und Wasser

UNTERHALTUNG VON
NATURNAHEN
RÜCKHALTEBECKEN (RHB)
Arten- und Biotopschutz richtig berücksichtigen –
ein Leitfaden
Hamburg

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
4. Einwender 4 (Schreiben vom 11.12.2024)	
In Zeiten des Klimawandels ist es nicht zu vertreten bis zu 20.000 m² naturnahen Waldes für ein Regenrückhaltebecken zu vernichten. Es ist auch nicht mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Cuxhaven in Einklang zu bringen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Durch das Vorhaben werden 14.020 m² Wald gem. NWaldLG in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die vorgesehene Maßnahme für den Waldersatz (Ausgleichsmaßnahme A1, siehe Forstfachliches Gutachten und Umweltbericht (Kapitel 25 und 26) deckt den ermittelten Kompensationsbedarf gem. NWaldLG 2002 vollständig ab. Die Waldfunktionen werden an anderer Stelle wiederhergestellt. Die Ausgleichsmaßnahme A1 für den Waldausgleich liegt dabei in derselben Naturräumlichen Unterregion (1.2 Watten und Marschen) wie die Waldumwandlung bzw. der Eingriff. Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Cuxhaven legt einen klaren Fokus auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Dabei spielen Stadtbäume und Grünflächen eine zentrale Rolle, da sie eine kühlende Wirkung haben und die Versickerung von Regenwasser ermöglichen. Die Berücksichtigung des Walderhaltes, insbesondere des hier überplanten Waldes, ist aus dem Klimaschutzkonzept nicht konkret ableitbar.
Dieser alte Laubwald mit seinen Wurzeln, seinem Totholz, seinen Moosen, seiner Humusschicht und den dazugehörenden Bodenorganismen leistet von sich aus schon einen großen Beitrag zum Versickern und Speichern von Wasser. Ein großer Laubbaum verdunstet bis zu 500 l Wasser täglich.	**Kein abwägungsrelevanter Sachverhalt. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.**
Zum Schutz der Artenvielfalt muss dieser Wald erhalten bleiben! Den in diesem Wald lebenden Tieren, wie Fledermäusen, Amphibien, Libellen und Vögeln, die zum Teil schon auf der Roten Liste stehen, nutzen Kompensationsflächen in Altenwalde nicht.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Planungsrecht sieht im Bauleitplanverfahren die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n bewegt sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind der Begründung und dem Umweltbericht, als Teil der Begründung zu entnehmen.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es sollten andere Möglichkeiten gefunden werden, ohne ein Regenrückhaltebecken bauen zu müssen. Zum Beispiel sollten vorhandene Gräben frei von Bewuchs gehalten werden. Vorhandene Gräben sollten geweitet und Engstellen beseitigt werden, damit das Wasser besser abfließen und dem Lehstrom zugeführt werden kann.	Das Vorgehen ist sowohl mit der Unteren Waldbehörde als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die im Rahmen der Abwägung dargestellten Sachverhalte zu unterschiedlichen technischen Variantenvergleichen für die Aufgabe zur Sicherung des Stadtteils Groden vor Überschwemmungen bei Starkregenereignissen stellt klar, dass es keine Alternativen zur Zielerreichung gibt. Es handelt sich um verschiedene Aufgaben um Maßnahmen im Sinne der Oberflächenbehandlung. Ein entsprechendes Rückhaltevolumen bei Starkregenereignissen vorzuhalten kann ein freigeschnittener Graben nicht leisten und ein entsprechend notwendiges Rückhaltevolumen nicht durch Verbreiterung von Gräben sichergestellt werden. Selbst in diesen Fällen wären neue Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.
5. Einwender 5 (Schreiben vom 10.12.2024)	
Der Nutzen des geplanten RRB ist für uns Grödener Bürger (Bewohner, Haus-u. Grundbesitzer) nicht hinreichend bzw. nachvollziehbar begründet.	**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Die Begründung zum Bebauungsplan beschreibt ausführlich die Notwendigkeit und den Anlass für die Errichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens. Andere Maßnahmen und Varianten zur Erreichung der Zielsetzung der Sicherung des Stadtteils Groden vor Starkregenereignissen und damit verbundenen Überschwemmungen. Gemäß DWA A 118 ist die hydraulische Überprüfung zentraler Bestandteil bei der generellen Planung von Entwässerungssystemen. Hierfür wurde, initialisiert durch Überflutungen im gesamten Stadtgebiet von Cuxhaven 2008, ein Generalentwässerungsplans (GEP) für Cuxhaven erstellt, der als Planungsgrundlage zur Entwicklung zukünftiger Sanierungsstrategien genutzt sollte. Fertigstellung war 2012.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gemäß der Empfehlung der DWA wurde der Generalentwässerungsplan ab 2019 aktualisiert. Der Zustand des Kanalnetzes wird mithilfe des Überstaus festgestellt. Als Überstau wird das Überschreiten des Wasserstandes von der Geländeoberkante bezeichnet, also Austritt von Wasser über den Schacht aus der Kanalisation. Je nach Gebietscharakteristik und ob es sich um eine Neuplanung/Sanierungsmaßnahme oder einen Nachweis des Bestandes handelt, gibt es eine vorgeschriebene Überstauhäufigkeit, die eingehalten werden muss. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, der vorgibt, bei welchem Lastfall (Beanspruchung des Kanalnetzes mit dem entsprechenden Bemessungsregen) im Netz kein Überstau vorliegen darf. Liegt Überstau vor, ist das Kanalnetz nicht ausreichend genug bemessen. Schon 2012 wurden für Groden viele Überstaupunkte mit großem Überstauvolumen berechnet. Die weiträumig schlechte Entwässerungssituation in diesem Stadtteil war betrieblich bekannt und die meisten berechneten überstauenden Schächte konnten durch den Betrieb bestätigt werden. Daher wurde für 2 Teilgebiete in Groden die Erstellung von je einem Sanierungskonzept beauftragt. Die beiden genannten Schächte mit dem größten Überstauvolumen in der Straße Harmonie und auf dem Firmengelände der Firma Gebr. Herbold liegen im 2. Teilgebiet und sind daher hier nicht weiter zu betrachten.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	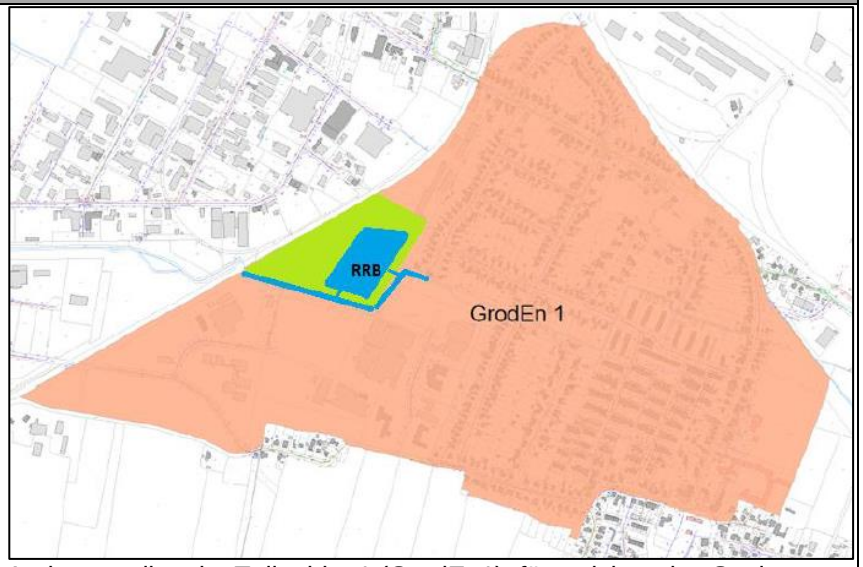 Arnhausen liegt im Teilgebiet 1 (GrodEn1), für welches das Sanierungskonzept schon vorliegt. Bei dem Teilgebiet handelt es sich um ein Einzugsgebiet – die in dem rötlich markierten Bereich liegenden Kanäle entwässern alle in den Lehstrom (abschnittsweise dargestellt), welcher von dort aus Richtung Westen verläuft und in dem Landwehrkanal mündet. Wie schon im Bericht von 2012 beschrieben, wurden Überstaupunkte auch für die Umgebung der Haltungen Im Mittelteil berechnet. Die Haltungen sind überlastet und führen zum Überstau in den oberhalb einmündenden Haltungen (Kastanienweg, Eichenweg, Papenstraße). Die Überstaupunkte sind betrieblich bekannt. Die Berechnungen 2019 für das Sanierungskonzept haben dieselben Ergebnisse gezeigt. Ursächlich hierfür ist eine Unterdimensionierung des Lehstroms und der Kanäle. In dem Sanierungskonzept wurde eine Priorisierung der Maßnahmen erarbeitet. Der Lehstrom in seiner Funktion als Vorfluter beeinflusst die Wasserstände in den oberhalb liegenden Teilgebieten (unter anderem auch die zulaufenden Kanäle Im Mittelteil). Das zufließende

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Niederschlagswasser dieser Gebiete kann nicht frei ablaufen und wird daher aufgestaut/zurückgestaut. Der Ausbau des Lehstroms/ die Behebung der dortigen Engpässe hat somit die höchste Priorität, da hierdurch nicht nur die maximalen Wasserstände bei Regen geringer werden würden, sondern es potenziell zusätzlich auch Auswirkungen auf die Wasserstände oberhalb liegender Bereiche hätte. Stand jetzt sind hier die Kanäle noch zu klein dimensioniert. Eine Erneuerung in einer größeren Nennweite ohne einen niedrigen Wasserstand im Lehstrom würde dazu führen, dass die neuen, größeren Kanalquerschnitte schon vor dem Erreichen der Abflussspitze eines Regenereignisses voll ausgelastet/überlastet wären bzw. eingestaut wären. Der Ausbau der Kanäle, beginnend mit der Trasse Im Mittelteil, ist in den folgenden Jahren nach Ausbau des Lehstroms/Beseitigung der Engstellen im Lehstrom und dem Bau des Beckens geplant.
Das für das RRB vorgesehene Gebiet weist ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf, darunter seltene Schmetterlingsarten, Eisvögel, Eulen, ect.. Ein Umweltgutachten, dass vor dem Bau der Fa. Nutrilo erstellt wurde, liegt der Stadt Cuxhaven vor!!	**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Für den Bebauungsplan fand eine ausführliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Themenstellungen statt, die dem Umweltbericht, als Teil der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen sind. Hierfür sind umfangreiche Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Kartierungen vorgenommen worden. Das Planungsrecht sieht im Bauleitplanverfahren die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n bewegt sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind der Begründung und dem Umweltbericht, als Teil der Begründung zu entnehmen. Das Vorgehen ist sowohl mit der Unteren Waldbehörde als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Alternativen, von denen es mit Sicherheit mehrere gibt, werden gar nicht erst diskutiert. Dieses unbedingt schützenwertes Biotop wurde uns Grödenern als Ausgleichsgebiet für den gesperrten Deichzugang „geschenkt“.	**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Die Begründung zum Bebauungsplan beschreibt ausführlich die Notwendigkeit und den Anlass für die Errichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens. Andere Maßnahmen und Varianten zur Erreichung der Zielsetzung der Sicherung des Stadtteils Groden vor

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Starkregenereignissen und damit verbundenen Überschwemmungen können diese Aufgabe nicht leisten.
Es gibt wirklich dringendere „Wasserprobleme“ hier in Groden. Seit 1989 wohnen wir hier. Die Gräben ringsherum haben noch nie(!) funktioniert, so dass sie eigentlich immer voll sind. Ca 1/3 der Grundstücke sind nur mit Gummistiefeln zu betreten, darum sollte sich die Stadt Cuxhaven bzw. Deichverband kümmern. Gründe hierfür sind u.a.: 1. Abfluß der Gräben (östl. Mittelteil) in die Baumrönne wurde in den 70er Jahren ersatzlos zugeschüttet, als die Papenstraße erneuert bzw.4spurig ausgebaut wurde. 2. Es besteht kein Gefälle in Richtung Lehstrom. Eine Aufgabe, die durch die Grundbesitzer nicht zu leisten ist. 3.Verrohrung auf privaten Grundstücken, die Rohre werden nicht gereinigt, was auch zum Stau führt. 4.Gräben werden nicht mehr gereinigt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Inhaltlich wird mit den Aussagen allerdings kein Bezug zu den Planungen innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n genommen. Es ist kein abwägungsrelevanter Sachverhalt vorhanden.
Wir hoffen sehr, dass diese Einwände ernst genommen und dass die Alternativen für das geplante RRB überprüft werden.	Die Einwände werden, wie alle anderen Belange der Abwägung zugeführt und im Rahmen dieser Abwägung bewertet.
6. Einwender 6 (Schreiben vom 10.12.2024)	
1. Es besteht kein begründeter Bedarf für ein Regenwasserrückhaltebecken. In der Vorbemerkung der Planungsbegründung heißt es: Anhand des Generalentwässerungsplans der Stadt Cuxhaven wurden im Stadtteil Groden ca. 41 Überstaupunkte identifiziert, wodurch die Projekte GrodEn1 und GrodEn2 eine hohe Priorität aufweisen. Innerhalb des Projekts GrodEn1 bedarf es, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, der Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens. Zum ersten: Die 41 Überstaupunkte scheinen lediglich auf dem Papier zu bestehen. Sie können nach den Aussagen von Grodener Einwohnern nicht bestätigt werden. Zum zweiten: In den Planunterlagen wird an keiner Stelle der Nachweis geführt, dass es zur Beseitigung der „41 Überstaupunkte“ und zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers eines Regenwasserrückhaltebeckens bedarf. In Sitzungsvorlage 145/2019, in der der Antrag der EWE-Wasser erstmalig behandelt	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Gemäß DWA A 118 ist die hydraulische Überprüfung zentraler Bestandteil bei der generellen Planung von Entwässerungssystemen. Hierfür wurde, initialisiert durch Überflutungen im gesamten Stadtgebiet von Cuxhaven 2008, ein Generalentwässerungsplans (GEP) für Cuxhaven erstellt, der als Planungsgrundlage zur Entwicklung zukünftiger Sanierungsstrategien genutzt sollte. Fertigstellung war 2012. Gemäß der Empfehlung der DWA wurde der Generalentwässerungsplan ab 2019 aktualisiert. Der Zustand des Kanalnetzes wird mithilfe des Überstaus festgestellt. Als Überstau wird das Überschreiten des Wasserstandes von der Geländeoberkante bezeichnet, also Austritt von Wasser über den Schacht aus der Kanalisation. Je nach Gebietscharakteristik und ob es sich um eine Neuplanung/Sanierungsmaßnahme oder einen Nachweis des Bestandes handelt, gibt es eine vorgeschriebene Überstauhäufigkeit, die

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
wurde, heißt es noch: Durch bauliche Maßnahmen am Kanalnetz sollen die örtlichen Überstaupunkte beseitigt werden. Zur Vermeidung einer Überlastung des Lehstromes ist für das Projektgebiet GrodEn1 ein zentrales Regenwasserrückhaltebecken im Bereich Arnhausen angedacht. Umfangreiche Baumaßnahmen am Kanalnetz durch EWE-Wasser zur Beseitigung der Überstaupunkte sind bislang nicht bekannt geworden. Diese sollten zunächst durchgeführt werden, bevor weitere Planungen (zur Entlastung des Lehstromes) in Angriff genommen werden. Wenn die Überstaupunkte durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden können, entfällt der Grund für weitere Maßnahmen. Die Gefahr einer Überlastung des Lehstromes ist aus der vor Ort vorgefundenen Situation nicht abzuleiten. Der Lehstrom hatte in den letzten Monaten auch nach Starkregenereignissen noch mindestens 1,0 m Freibort bis zur Geländeoberfläche. In der von EWE-Wasser bei hanseWasser Bremen in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie (s. Anlage zu Sitzungsvorlage 7/2020) wird angegeben, dass Verrohrungen des Lehstromes für den Überstau an den Schächten verantwortlich sind. Und dann heißt es ohne weitere Herleitung oder Begündung: Neben dem hydraulischen Ausbau des Grabens ist die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens auf dem Gewann Arnhausen zwingend notwendig. Wenn die Rohrdurchführungen/Verrohrungen (z. B. unter den Bahngleisen) des Lehstroms als ursächlich für die eingeschränkte Niederschlagswasserabführung identifiziert wurde, sollten diese zunächst erweitert werden, bevor weitere Planungen (Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens) in Angriff genommen werden. Wenn die Überstaupunkte durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden können, entfällt der Grund für weitere Maßnahmen. Fazit: Weder in den Planungsunterlagen noch in den öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen ist ein begründeter Bedarf für ein Regenwasserrückhaltebecken dargelegt worden. Es ist daher keine Planungsgrundlage gegeben.	eingehalten werden muss. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, der vorgibt, bei welchem Lastfall (Beanspruchung des Kanalnetzes mit dem entsprechenden Bemessungsregen) im Netz kein Überstau vorliegen darf. Liegt Überstau vor, ist das Kanalnetz nicht ausreichend genug bemessen. Schon 2012 wurden für Groden viele Überstaupunkte mit großem Überstauvolumen berechnet. Die weiträumig schlechte Entwässerungssituation in diesem Stadtteil war betrieblich bekannt und die meisten berechneten überstauenden Schächte konnten durch den Betrieb bestätigt werden. Daher wurde für 2 Teilgebiete in Groden die Erstellung von je einem Sanierungskonzept beauftragt. Die beiden genannten Schächte mit dem größten Überstauvolumen in der Straße Harmonie und auf dem Firmengelände der Firma Gebr. Herbold liegen im 2. Teilgebiet und sind daher hier nicht weiter zu betrachten. 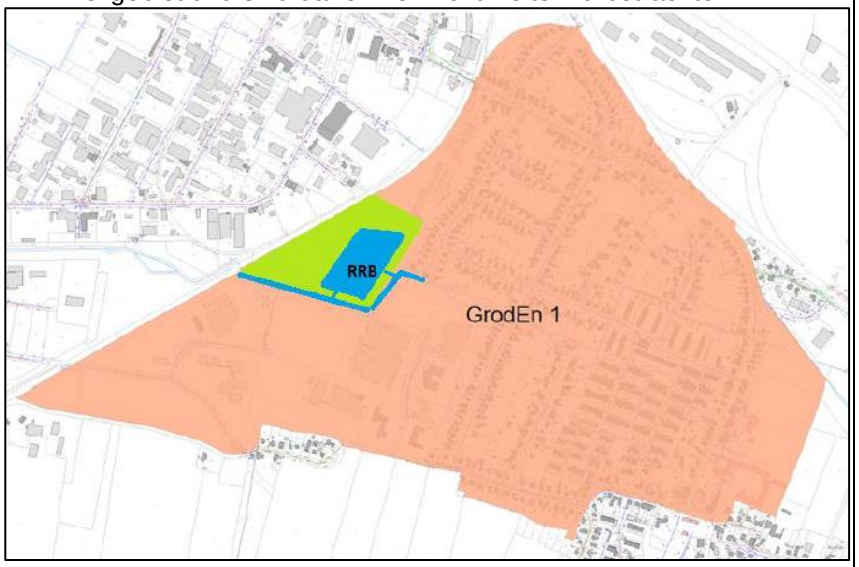 Arnhausen liegt im Teilgebiet 1 (GrodEn1), für welches das Sanierungskonzept schon vorliegt. Bei dem Teilgebiet handelt es sich um ein Einzugsgebiet – die in dem rötlich markierten Bereich liegenden

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Kanäle entwässern alle in den Lehstrom (abschnittsweise dargestellt), welcher von dort aus Richtung Westen verläuft und in dem Landwehrkanal mündet. Wie schon im Bericht von 2012 beschrieben, wurden Überstaupunkte auch für die Umgebung der Haltungen Im Mittelteil berechnet. Die Haltungen sind überlastet und führen zum Überstau in den oberhalb einmündenden Haltungen (Kastanienweg, Eichenweg, Papenstraße). Die Überstaupunkte sind betrieblich bekannt. Die Berechnungen 2019 für das Sanierungskonzept haben dieselben Ergebnisse gezeigt. Ursächlich hierfür ist eine Unterdimensionierung des Lehstroms und der Kanäle. In dem Sanierungskonzept wurde eine Priorisierung der Maßnahmen erarbeitet. Der Lehstrom in seiner Funktion als Vorfluter beeinflusst die Wasserstände in den oberhalb liegenden Teilgebieten (unter anderem auch die zulaufenden Kanäle Im Mittelteil). Das zufließende Niederschlagswasser dieser Gebiete kann nicht frei ablaufen und wird daher aufgestaut/zurückgestaut. Der Ausbau des Lehstroms/ die Behebung der dortigen Engpässe hat somit die höchste Priorität, da hierdurch nicht nur die maximalen Wasserstände bei Regen geringer werden würden, sondern es potenziell zusätzlich auch Auswirkungen auf die Wasserstände oberhalb liegender Bereiche hätte. Stand jetzt sind hier die Kanäle noch zu klein dimensioniert. Eine Erneuerung in einer größeren Nennweite ohne einen niedrigen Wasserstand im Lehstrom würde dazu führen, dass die neuen, größeren Kanalquerschnitte schon vor dem Erreichen der Abflussspitze eines Regenereignisses voll ausgelastet/überlastet wären bzw. eingestaut wären. Der Ausbau der Kanäle, beginnend mit der Trasse Im Mittelteil, ist in den folgenden Jahren nach Ausbau des Lehstroms/Beseitigung der Engstellen im Lehstrom und dem Bau des Beckens geplant.
2. Die Alternativenprüfung ist unzureichend In Abschnitt 4.4 Alternativenbetrachtung der Begründung zu B-Plan 106 n, 5. Änderung, heißt es: Es wurde eine weitere Fläche betrachtet, die sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 106 n befindet. Diese Fläche ist jedoch naturschutzfachlich	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Unter Berücksichtigung des zu prüfenden Bereiches, in dem eine entsprechende Maßnahme zur Regenwasserrückhaltung aus technischen Gründen zu erfolgen hat, sind mehrere Flächen im Umfeld geprüft worden. Eine entsprechende Darstellung ist der Begründung zu entnehmen. Somit ist

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
wertvoller als die Fläche Arnhausen, da diese ein vollständig nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist. Die Notwendigkeit des Regenwasserrückhaltebeckens zu behaupten und dann lediglich eine weitere Fläche als alternativen Standort zu prüfen, ist völlig unzureichend. Nach den Grundsätzen der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung sowie des Verursacherprinzips hätten weitere Untersuchungen in die Alternativenbetrachtung einfliessen müssen. Eine seriöse Alternativenbetrachtung hätte zunächst alle technischen Maßnahmen zur Ertüchtigung des vorhandenen Kanalnetzes sowie ggf. dessen Ausbau prüfen müssen. Auf der Grundlage von Berechnungen zur Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und des Lehstromes bei Starkregenereignissen könnten die Überstauungen ggf. durch zielgerichtete Kanalbaumaßnahmen beseitigt werden. Dies ist nicht erfolgt. Sodann hätte betrachtet werden müssen, welche weiteren Möglichkeiten vorhanden sind, kurzfristig anfallende größere Niederschlagswassermengen vorübergehend zu speichern. Diese Betrachtungen hätten zumindest eine Variante nach dem Prinzip der „Schwammstadt“ einbeziehen müssen. Die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche (und auch weitere Flächen) ließe sich auch als Polder nutzen, in den bei Starkregenereignissen Wasser mittels eines Überlaufs am Lehstrom eingeleitet wird und dort versickern und verdunsten kann. Hierfür wären keine oder nur geringfügige Eingriffe (ggf. Grabenaufweitungen) auf der Fläche erforderlich. Darüber hinaus hätten auch Überlegungen angestellt werden müssen, inwieweit die Gewerbebetriebe Verantwortung für die auf ihren Grundstücken anfallenden Niederschagswassermengen übernehmen können bzw. sollen. Stattdessen hat man sich frühzeitig festgelegt und erklärt, dass es sinnvoll sei, „diesen Regenrückhalteraum auf einer öffentlichen Fläche zu schaffen“ (s. Anlage zu Sitzungsvorlage 7/2020). Engpässe im Grodener Kanalnetz wurden nämlich nach Aussagen Grodener Einwohner erst mit zunehmender Versiegelung durch Gewerbeflächen erkennbar. Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf den Gewerbegrundstücken könnten beispielsweise sein: • Bau von Rigolen und Zisternen sowohl unter unbebauten Freiflächen als auch unter Parkplätzen, • Reduzierung der versiegelten Fläche durch Pflanzflächen oder Verwendung von Rasengittersteinen.	dem Sachverhalt zur Prüfung von Flächenalternativen durchgeführt worden. Eine technische Betrachtung von Varianten zur Umsetzung der berechneten und damit erforderlichen Rückhaltung von Oberflächenwasser ist ebenfalls durchgeführt worden. Dieser Sachverhalt erfolgte allerdings deutlich vor der Erarbeitung des Bebauungsplanes, der zur Aufgabe hat, den bodenordnungsrechtlichen Bezug im Planungsrecht zu sichern. In diesem Zusammenhang sind Alternativen in Bezug auf Flächenverfügbarkeiten Aufgabe des Bebauungsplanes. Um hier nochmal Klarheit zu erzeugen, wurde in der Begründung nochmals darauf Bezug genommen, das andere Lösungen nicht umsetzbar sind. Somit wird die Begründung mit folgendem Sachverhalt ergänzt: Im Rahmen eines Bebauungsplanes sind die bodenordnerischen Aspekte zu beleuchten und darzustellen und in einem Bezug zu bringen. Zur Klarstellung der Notwendigkeit zur geplanten Maßnahme innerhalb des Betrachtungsbereiches sollen ergänzend noch Aussagen zu technischen Sachverhalten zu Umsetzungsvarianten mit aufgeführt werden. Für die detaillierte Beschreibung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird auf Kap. 4 der Begründung verwiesen. Grundlage Gemäß DWA A 118 ist die hydraulische Überprüfung zentraler Bestandteil bei der generellen Planung von Entwässerungssystemen. Hierfür wurde, initialisiert durch Überflutungen im gesamten Stadtgebiet von Cuxhaven 2008, ein Generalentwässerungsplans (GEP) für Cuxhaven erstellt, der als Planungsgrundlage zur Entwicklung zukünftiger Sanierungsstrategien genutzt sollte. Fertigstellung war 2012. Gemäß der Empfehlung der DWA wurde der Generalentwässerungsplan ab 2019 aktualisiert. Der Zustand des Kanalnetzes wird mithilfe des Überstaus festgestellt. Als Überstau wird das Überschreiten des Wasserstandes von der Geländeoberkante bezeichnet, also Austritt von Wasser über den Schacht aus der Kanalisation. Je nach Gebiets-charakteristik und ob es sich um

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Außerdem hätten über die eine betrachtete Fläche hinaus weitere Standorte, die für ein Rückhaltebecken in Frage kommen, geprüft werden müssen, beispielsweise auch landwirtschaftliche Flächen südlich der Abschnede. Letztlich wird die durchgeführte Alternativenprüfung dem gesetzlichen Anspruch einer ernsthaften Auseinandersetzung mit weniger eingriffsintensiven Möglichkeiten nicht gerecht.	eine Neuplanung/Sanierungsmaßnahme oder einen Nachweis des Bestandes handelt, gibt es eine vorgeschriebene Überstauhäufigkeit, die eingehalten werden muss. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, der vorgibt, bei welchem Lastfall (Beanspruchung des Kanalnetzes mit dem entsprechenden Bemessungsregen) im Netz kein Überstau vorliegen darf. Liegt Überstau vor, ist das Kanalnetz nicht ausreichend genug bemessen. Untersuchungen Schon 2012 wurden für Groden viele Überstaupunkte mit großem Überstauvolumen berechnet. Die weiträumig schlechte Entwässerungssituation in diesem Stadtteil war betrieblich bekannt und die meisten berechneten überstauenden Schächte konnten durch den Betrieb bestätigt werden. Daher wurde für 2 Teilgebiete in Gro-den die Erstellung von je einem Sanierungskonzept beauftragt. Die beiden genannten Schächte mit dem größten Überstauvolumen in der Straße Harmonie und auf dem Firmengelände der Firma Gebr. Herbold liegen im 2. Teilgebiet und sind daher hier nicht weiter zu betrachten. Arnhausen liegt im Teilgebiet 1 (GrodEn1), für welches das Sanierungskonzept vor-liegt. Bei dem Teilgebiet handelt es sich um ein Einzugsgebiet dessen Kanäle entwässern alle in den Lehstrom, welcher von dort aus Richtung Westen verläuft und in dem Landwehrkanal mündet. Wie schon im Bericht von 2012 beschrieben, wurden Überstaupunkte auch für die Umgebung der Haltungen Im Mittelteil berechnet. Die Haltungen sind überlastet und führen zum Überstau in den oberhalb einmündenden Haltungen (Kastanien-weg, Eichenweg, Papenstraße). Die Überstaupunkte sind betrieblich bekannt. Die Berechnungen 2019 für das Sanierungskonzept haben dieselben Ergebnisse gezeigt. Ursächlich hierfür ist eine Unterdimensionierung des Lehstroms und der Kanäle. In dem Sanierungskonzept wurde eine Priorisierung der Maßnahmen erarbeitet. Der Lehstrom in seiner Funktion als Vorfluter beeinflusst die Wasserstände in den oberhalb liegenden Teilgebieten (unter anderem auch die zulaufenden Kanäle Im Mittelteil). Das zufließende Niederschlagswasser dieser Gebiete kann nicht frei ablaufen und wird daher aufgestaut/zurückgestaut.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Abb. 9 Abgrenzung Untersuchungsgebiet Sanierungskonzept – unmaßstäbliche Darstellung (Quelle: EWE-Wasser) Ergebnisse Der Ausbau des Lehstroms/ die Behebung der dortigen Engpässe hat somit die höchste Priorität, da hierdurch nicht nur die maximalen Wasserstände bei Regen geringer werden würden, sondern es potenziell zusätzlich auch Auswirkungen auf die Wasserstände oberhalb liegender Bereiche hätte. Stand jetzt sind hier die Kanäle noch zu klein dimensioniert. Eine Erneuerung in einer größeren Nennweite ohne einen niedrigen Wasserstand im Lehstrom würde dazu führen, dass die neuen, größeren Kanalquerschnitte schon vor dem Erreichen der Abflussspitze eines Regenereignisses voll ausgelastet/überlastet wären bzw. eingestaut wären. Der Aus-bau der Kanäle, beginnend mit der Trasse Im Mittelteil, ist in den folgenden Jahren nach Ausbau des Lehstroms/Beseitigung der Engstellen im Lehstrom und dem Bau des Beckens geplant. Das Retentionsbecken trägt zudem ebenfalls zum Überflutungsschutz bei. Durch das Becken wird das Überstauvolumen in dem Gebiet Groden im Starkregenfall (simuliert wurde der 30 jährliche Regen) geringer. Zudem wird das Wasser vom Schutzgut Mensch und Infrastruktur in die Natur verlagert. Die Kanäle im öffentlichen Bereich werden auf Grundlage eines entwickelten Sanierungskonzeptes im Nachgang zu dem Bau des Beckens sukzessive ausgebaut/vergrößert Andere technische Möglichkeiten Der Bau von Stauraumkanälen im öffentlichen Bereich stellt vom Speichervolumen keine gleichwertige Lösung zu dem geplanten Becken dar und die Kosten wären unverhältnismäßig hoch. Des Weiteren ist die Machbarkeit der baulichen Umsetzung fragwürdig, da der Straßenkörper voraussichtlich nicht ausreichend Platz (Versorgungsleitungen, weitere Kanäle) zur Verfügung stellen würde. Aus dem Grund wurde diese technische Variante verworfen. Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Leh-stroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, welche Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rodungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer Bereich der Fläche Arn-hausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die §30 Biotope liegen, die zu schützen sind. Änderungen zu den planungsrechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes lassen sich daraus nicht ableiten. Für Gewerbegebiete liegen zumeist eigenständige Bebauungspläne vor, die sich mit den Fragen zur Versiegelung, der Wasserrückhaltung und dem allgemeinen Umgang mit dem Oberflächenwasser auseinandersetzen. An diesem planungsrechtlichen Rahmen müssen sich die Bauherren, die bauliche Anlagen entwickeln wollen, halten.
3. Die Planung widerspricht den Zielen des Naturschutzes und des Klimaschutzes. In den Vorbemerkungen des Bebauungsplanes ist von einem „naturnahen“ Regenwasserrückhaltebecken die Rede. Aus wasserbautechnischen Gründen ist jedoch eine Versiegelung des Beckens erforderlich. Damit kann das Becken nicht mehr als naturnah bezeichnet werden. Die Versiegelung verhindert eine fortgesetzte natürliche Entwicklung der Fläche. Der Bau des Beckens stört und beeinträchtigt besonders geschützte Tierarten (Habitatbäume) und reduziert die Wohlfahrtswirkung des vorhandenen Waldes für die Grodener Bevölkerung (Temperaturausgleich, Naherholung). Der Eingriff durch den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens wird noch dadurch verstärkt, dass durch die während der Bauzeit erforderliche Grundwasserabsenkung zusätzlich der Baumbestand, der sich in der Nähe des vorgesehenen Beckens befindet, beeinträchtigt bzw. sogar gefährdet wird.	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** Die Fläche, die für das Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, wird im Bebauungsplan als Fläche zur Abwasserbeseitigung festgesetzt und in der weiteren naturschutzfachlichen Betrachtung auch genauso behandelt. Die Bezeichnung als naturnahes Becken verdeutlich lediglich, dass es sich bei der Gesamtanlage nicht um ein Betonbecken handelt, sondern mit Böschungen und anderer Formen der Abdichtung gearbeitet wird. Die Funktion eines Regenrückhaltebeckens wird dabei an keiner Stelle anderes beschrieben und die Festsetzung macht deutlich, dass es sich immer noch um ein technisches Bauwerk handelt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet statt und der Bebauungsplan geht mit diesem Thema sehr umfänglich um. Für den Bebauungsplan fand eine ausführliche Auseinandersetzung

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	mit den artenschutzrechtlichen Themenstellungen statt, die dem Umweltbericht, als Teil der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen sind. Hierfür sind umfangreiche Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Kartierungen vorgenommen worden. Das Planungsrecht sieht im Bauleitplanverfahren die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106n bewegt sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind der Begründung und dem Umweltbericht, als Teil der Begründung zu entnehmen. Das Vorgehen ist sowohl mit der Unteren Waldbehörde als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Verursacher von Eingriffen sind gemäß § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen gegeben sind. Der Eingriff sollte also so gering wie möglich gehalten werden. Das wäre u. a. der Fall, wenn die Fläche „Arnhausen“ als Polder genutzt würde (siehe oben), statt dort ein versiegeltes Regenwasserrückhaltebecken zu bauen. Ebenso sprechen die Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches gegen den Bau eines versiegelten Regenwasserrückhaltebeckens. Gemäß § 1a Baugesetzbuch ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll verringert werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden und die Notwendigkeit der Umnutzung ist zu begründen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des Einwenders wird dargelegt, dass alternative Varianten, wie unter anderem die Fläche als Polder zu nutzen, für die Aufgaben des Regenrückhaltebeckens nicht in Frage kommen. Für das Becken fand eine Betrachtung zur notwendigen Größe und dem damit verbundenen Flächenverbrauch statt, um den Eingriff auf ein notwendiges Maß beschränken zu können. Weiterhin fand eine intensive Auseinandersetzung mit der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches statt, um den Eingriff in hochwertigere Strukturen so gering wie möglich zu halten. Ein Konflikt zwischen einer baulichen Maßnahme und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden besteht, ist nicht auszuräumen. Im Zuge der Zielsetzung der Stadt Cuxhaven, den Stadtteil Groden auf Starkregenereignisse besser vorbereiten zu können und dem Fehlen von Alternativen zur Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme ist die Abwägung zugunsten der Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme erfolgt.
Zusammengefasst lässt dies alles in der Abwägung nur den Schluss zu, dass die bisherige Planung aufgegeben und durch eine andere, natur- und	**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
menschenverträglichere Planung ersetzt werden muss.	Die Notwendigkeit der Planung wird durch die im Zuge der Abwägung dargestellten Sachverhalte und der ausführlichen Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Umweltbericht, als Teil der Begründung, ausgeführt.
7. Einwender 7 (Schreiben vom 11.12.2024)	
Mit Gesetzen und Paragraphen kann ich nicht argumentieren, wohl aber mit gesundem Menschenverstand. Wie es bereits bei jedem von uns angekommen ist, leben wir in Zeiten des Klimawandels. Es ist geplant, Städte zu begrünen und versiegelte Flächen zu entsiegeln. Da sollte es doch in unser aller Interesse sein, ein so wertvolles Naturgebiet wie wir es in Arnhausen vorfinden, mit allen Mitteln zu erhalten! Selbstverständlich haben wir Anwohner in Groden bei Starkregen nasse Gärten und der ein oder andere auch mal mehr oder weniger Wasser im Keller. Damit leben wir alle bisher aber ganz gut. Und es geht den Bewohnern anderer Ortsteile nicht anders! Sinnvoll wäre es eventuell, Gräben zu schaffen wo es möglich ist oder vorhandene Gräben teilweise zu verbreitern. Außerdem nimmt ein natürlicher Erdboden mit Baumbewuchs wie in Arnhausen schon sehr viel Wasser auf. Die über Jahrzehnte gewachsene Natur kann man nicht ersetzen und Tiere lassen sich nicht einfach umsiedeln. Darum sollten wir alles daran setzen dieses wertvolle Gebiet zu erhalten. Auch wir Anwohner profitieren letztendlich bei einem Spaziergang von der nahezu unberührten Natur!	**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.** Ziel dieser Planung ist nicht, die Zerstörung von Natur und Landschaft, sondern die Sicherung des Stadtteils Groden vor Starkregenereignissen, die bereits in den letzten Jahren zu Überschwemmungen im Stadtteil geführt haben. Der angesprochene Klimawandel wird dazu führen, dass diese extremen Wetterereignisse häufiger und kräftiger auftreten werden. Darauf will die Stadt Cuxhaven vorbereitet sein. Die in der Begründung und in der Abwägung dargestellten Sachverhalte machen deutlich, dass Alternativen zur Erreichung des definierten Ziels sowohl flächentechnisch als auch im Rahmen der technischen Umsetzung nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Abwägung zu den geplanten Maßnahmen der Sicherung des Stadtteils Groden mit seiner Einwohnerschaft und den vorhandenen Sachwerten höher gewichtet wird als die Sicherung der vorhandenen Fläche. Gleichzeitig ist zu berücksichtigten, dass ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet. Ein Spaziergang entlang des Beckens und der Nutzung der Gesamtfläche als Naherholung bleibt weiter bestehen, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Die Rahmenbedingungen haben sich dann aber natürlich mit Blick auf die Ausgestaltung der Fläche geändert.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
8. Einwender 8 (Schreiben vom 22.11.2024)	
Durch das Vorhaben „Regenrückhaltebecken Arnhausen" und die Nebenanlagen sollen bis zu 20.000 Quadratmeter naturnaher Wald vernichtet und der Boden durch Regenrückhaltebecken und Unterhaltungswege versiegelt werden. Der Wald „Arnhausen" wurde rechtlich als Naturausgleichsfläche für Eingriffe im Gewerbegebiet Groden festgesetzt. Es handelt sich um einen alten Pionierwald mit Silberweiden, Linden, Eschen, Eichen, Ahorn- und Kastanienbäumen und ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. Viele Obstbäume und eine Lindenallee zeugen von der Historie des Geländes als alter Gutshof.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** Es liegen keine Inhalte vor, die die planungsrechtlichen Belange in Bezug auf die Bauleitplanung berühren vor.
Auch wenn das Gelände während der Zeit der Bauwagen nicht unbedingt für die Bevölkerung zugänglich war, profitieren die Menschen doch von den positiven Aspekten dieses besonderen Biotops als Naherholungswald hinsichtlich Luftverbesserung, Kühlung, Ruhe und Schönheit im Verlauf der Jahreszeiten.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** Es liegen keine Inhalte vor, die die planungsrechtlichen Belange in Bezug auf die Bauleitplanung berühren. Die Funktionen der Fläche und die Waldfunktion werden im Bebauungsplanverfahren nicht in Frage gestellt, sondern unter Berücksichtigung notwendiger Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gewürdigt. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass innerhalb des gesamten Geltungsbereiches große Teile als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind und hier kein Eingriff stattfindet. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der jahrelangen Nutzung durch die Bauwagensiedlung eine Naherholungsfunktion nur sehr eingeschränkt für die Bevölkerung abgeleitet werden konnte, da eine funktionale Besetzung durch die Bauwagensiedlung vorhanden war. Diese wurde erst mit Start der Planungen aufgegeben, so dass, auch unter Berücksichtigung des Anlegens eines Weges um das Regenrückhaltebecken, die Erholungsfunktion und das Erleben der übrigen Flächen für die breite Bevölkerung erst wirklich ermöglicht wird, auch wenn Teile der Funktionen eines Waldes nicht mehr gegeben sind. Ein Ausgleich der Verluste erfolgt als Waldumwandlung nach NWaldG innerhalb des Bauleitplanverfahrens. Die dafür notwendigen

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Schutzfunktion des Waldes „Arnhausen" Wegen seiner besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, der Naturnähe der Waldgesellschaft, wegen der Biotopvernetzung, wegen seines besonders hohen Totholzreichtums, wegen seiner besonderen Bedeutung für Boden-, Gewässer- und Klimaschutz wurde die Schutzfunktion des Waldes „Arnhausen" insgesamt von der IBL-Umweltplanung mit der höchsten Wertstufe beurteilt. Die Untersuchungen haben Vorkommen von besonders streng geschützten Arten der Schutzgruppen Brutvögel, Libellen, Amphibien und Fledermäuse ergeben.	Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Waldbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Weitergehend ist ergänzend eine Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang des Lehstroms im südlichen Bereich aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass entlang der vorhandenen Wege um das Gebiet herum möglichst viele großstämmige Bäume erhalten werden können. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** Im Zuge der Erarbeitung der Bauleitplanungen fand eine intensive Auseinandersetzung sowohl mit den vorhandenen Biotopen und deren Funktionen als auch mit artenschutzrechtlichen Belangen statt, was dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan zu entnehmen ist. Ergänzende Gutachten haben sich mit den Qualitäten des Waldes und dessen Funktionen auseinandergesetzt. In Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden ist der Umgang mit den Flächen vor Ort und den daraus abzuleitenden erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ausführlich besprochen und diskutiert worden. Die vorgesehene Maßnahme für den Waldersatz (Ausgleichsmaßnahme A1, siehe Umweltbericht (Kapitel 25 und 26) deckt den ermittelten Kompensationsbedarf vollständig ab. Die Waldfunktionen werden damit an anderer Stelle wiederhergestellt. Die Ausgleichsmaßnahme A1 für den Waldausgleich liegt dabei in derselben Naturräumlichen Unterregion (1.2 Watten und Marschen) wie die Waldumwandlung bzw. der Eingriff. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind ausführlich beleuchtet und ebenfalls dargestellt worden. Festsetzungen und Hinweise zum Umgang zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten sind im Bebauungsplan mitberücksichtigt worden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	große Flächenteile, die entsprechende Lebensräume für die unterschiedlichen Tierarten darstellen, durch die Planungen auch unberührt bleiben und in ihrem Bestand im Bebauungsplan rechtlich als solche gesichert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (einschließlich Brutvögel) wird durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden bzw. hinreichend kompensiert (siehe Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, eine ökologische Baumkontrolle vor Fällung, eine Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung der Zerstörung von Brutstätten und der Störung von Brutgeschehen sowie die Bereitstellung von Ersatzhabitaten. Ein Großteil des Waldes im Plangebiet (Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans 106n) bleibt erhalten und die Waldfunktionen des verbleibenden Waldes werden in ihrer Wertigkeit gewahrt (siehe Hinweise zu der Beachtung des Ziels Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 RROP 2012: „Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten“ (Kapitel 2.3, S. 18ff der Begründung)). Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht erkennbar.
Natürliches Klima- und Regenrückhaltepotential Das natürliche Klima- und Regenrückhaltepotential dieses Waldgebietes wurde von der Stadtverwaltung und der EWE nicht berücksichtigt und nicht durch Ingenieure, die andere Schwerpunkte setzen, geprüft. Wälder nehmen aktiv Einfluss auf Wetter und Klima. Baumkronen fangen einen Teil des Wassers ab, das Wasser gelangt zeitverzögert in den Boden, was gerade bei Starkregen ein großer Vorteil ist. Ein Laubwald mit einer sich gut zersetzenden Laubschicht wie in „Arnhausen", mit Totholz und einer Humusschicht ist für die Wasseraufnahme sehr günstig. Pflanzenwurzeln, Bodenorganismen und ihre Hinterlassenschaften leisten wesentliche Beiträge zum Versickern und Speichern von Wasser. Totholz kann mit zunehmender Zersetzung ein Vielfaches seines Gewichts aufnehmen, Moos kann bis zum 20-fachen seines Eigengewichts speichern. Wälder sind gleichzeitig „Schwämme" und „Pumpen". Peter	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** Den dargestellten Funktionen des Waldes, auch zum Thema des Regenrückhaltepotenzials ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Gleichzeitig kann ein Wald und dessen Qualitäten nicht mit der Funktion eines Regenrückhaltebeckens in den Vergleich gesetzt werden. Zum einen geht es im Wesentlichen nicht um Regenrückhaltenotwendigkeiten auf der Fläche selbst, sondern um ein viel größeres Einzugsgebiet. Somit geht es um Wassermengen, die bei Starkregenereignisse auftreten, die von einer Waldfläche gar nicht in dieser

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wohlleben, Pierre L.lbisch in Waldwissen, 2023, S. 129 ff). Die Pumpleistung eines durchschnittlichen Laubbaumes beträgt 5,7 Liter/Stunde. Die Verdunstungsrate über einem Wald unserer Breiten liegt bei 60% gegenüber nur 10 % über einer Wasserfläche. (Wasserwirtschaft in Stichworten nach Kalusche, 1996). Wälder verringern und verlangsamen den Oberflächenabfluss und schützen dadurch vor Überflutungen.	Kurzfristigkeit aufgenommen werden können. Es ist somit nicht möglich und zielführend die Aufgaben und Möglichkeiten des Waldes mit den Aufgaben und Leistungen eines Regenrückhaltebeckens zu vergleichen, da sie eben nicht die gleichen Funktionen bedienen können und das auch nicht Ziel ist. Weiterhin ist eine Einleitung von Oberflächenwasser auf die Betrachtungsfläche, aufgrund des vorhandenen Höhenniveaus nicht möglich, ohne Eingriffe ins Höhenniveau der Fläche vorzunehmen.
Extremwetterlagen mit Dürreperioden	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
Beim Thema Klimaveränderungen müssen außer Starkregenereignissen auch zunehmende Erwärmung und Trockenperioden mitgedacht werden. Hier bieten Wälder beste Voraussetzungen, denn sie kühlen nicht nur als Schattenspender, sondern auch durch ihre Verdunstungskälte und die Reflexion eines Teils der Sonnenenergie.	Den dargestellten Funktionen des Waldes, auch zum Thema des Kühlungs- und Verschattungseffektes ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. In diesem Zusammenhang war allerdings eine Abwägung erforderlich, die sich mit dem Schutz vor Starkregenereignissen und den Qualitäten des Waldes auseinandersetzt und gleichzeitig die Notwendigkeiten zur Anlage eines derartigen Regenrückhaltebeckens mit zu berücksichtigen hat. Im Zuge der Planung wurde der Bedeutung der Sicherungsmaßnahmen gegen Starkregenereignisse mehr Gewicht beigemessen als Kühlungsfunktion und der Schattenspende der Bäume. Dabei ist aber mit zu berücksichtigen, dass innerhalb der Fläche für die Abwasserbeseitigung in großen Teilen kein dichter Wald, sondern auch eine große Lichtungsfläche vorhanden ist und somit die benannte Waldfunktion in Bezug auf Verschattung schon aktuell nur eingeschränkt vorhanden ist. Weiterhin ist der Wald mit einem erhöhten Faktor auszugleichen, so dass in Bezug auf die Flächengröße auch wieder Wald zu schaffen ist und die neuen Flächen auch wieder diese Funktionen des Waldes erfüllen können. Durch die angestrebte Kompensation werden die positiven Funktionen gegen den Klimawandel ausgeglichen - nur eben an einer anderen Stelle.
Auswirkungen auf das Mikroklima	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Durch die Hafenerweiterung, durch den Ausbau von Parkflächen für Autoumschlag in der ehemaligen Müllersiedlung und durch die zunehmende Gewerbeansiedlung ist das Wohngebiet Groden schon jetzt von versiegelten Flächen umgeben. Weiterer Gewerbeausbau auf den bereits verkauften Flächen verschlechtert diese Situation. Der Wald „Arnhausen" als einziger Wald in Groden spielt im Biotopverbund eine wichtige Rolle. Seine Vernichtung würde bedeuten, dass Wetter und Klima extremer werden. Mit jedem Baum der fällt, verändert sich das Mikroklima. Kompensationsflächen im Gebiet Altenwalde nutzen den Grödenern und dem Klima vor Ort nicht.	Es erzeugt eine falsche Wahrnehmung, dass der Wald auf der Fläche vollständig vernichtet wird, denn dies ist nicht der Fall, große Flächen bleiben in dem heutigen Zustand erhalten - dies gilt für die Waldflächen entlang der Bahnstrecke im Westen des geplanten RRB und die Gehölze/Extensivwiesen im Norden - so dass die Vernetzungsfunktion als Biotop weiterhin bestehen bleiben wird. Es werden auch größere Flächen für die Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung herangezogen werden müssen, aber dennoch zeigt der Bebauungsplan deutlich, dass viele Flächen, vor allem auch die gesetzlich geschützten Biotope erhalten bleiben. Folgen des Klimawandels sind schon spürbar, und mit der Maßnahme will die Stadt auf bereits aktuell eintretende Starkregenereignisse reagieren, um die Bevölkerung zu schützen. Dass für die Maßnahmen in Teilen Waldflächen genutzt werden müssen, wird ausführlich in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, Bedarf und Gründe werden erläutert und Kompensationsmaßnahmen definiert. Weitergehend ist ergänzend eine Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang des Lehstroms im südlichen Bereich aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass entlang der vorhandenen Wege um das Gebiet herum möglichst viele großstämmige Bäume erhalten werden können. Folgende Ergänzungen zum Vorgehen zur Ansiedlung von Gewerbegebieten und zum Bereich ehemalige Müllersiedlung sollen weiterführend nochmal klargestellt werden, um den Sachstand besser einordnen zu können: Die Gewerbeansiedlungen werden auf Flächen realisiert, die über Bauleitplanungen abgesichert sind. Für diese Planungen wurden Kompensationen der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Umweltbilanz kann deshalb als ausgeglichen bezeichnet werden.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Im Bereich „Müllersiedlung“ (Wohnbebauung im Zentrum der Fläche) waren nicht alle Flächen versiegelt, sondern ein Teil unversiegelt (siehe Luftbild 1998): Wohngebäude und Gewerbehallen sowie Straßen haben etwa 25 % der Flächen eingenommen; Wald hat hier nicht existiert. Luftbild 1998 (Quelle Stadt Cuxhaven; unmaßstäbliche Darstellung)

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Prüfung von Alternativen Alternative Standorte für ein RRB wurden nicht ausreichend geprüft und schon frühzeitig ausgeschlossen (Anlage zurSitzungsvorlage7/2020: „Bei den schon jetzt engen Platzverhältnissen ist es sinnvoll, diesen Regenrückhalteraum auf einer öffentlichen Fläche zu schaffen.") Nicht geprüft wurde die Baumaßnahme selbst nach dem Vermeidungsgrundsatz (§15Abs.l BNSchG): „Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen gegeben sind." Dazu hätten auch Möglichkeiten geprüft werden müssen, wie man mit anderen baulichen Mitteln eine Hochwasserrückhaltung erreichen kann, die weniger eingriffsintensiv sind als das geplante Regenrückhaltebecken. Ich sehe folgende Lösungsmöglichkeiten, die kostengünstiger, machbar und ausreichend effektiv sind, ohne ein RRB in der geplanten Größe bauen zu müssen: 1) In Kooperation mit den Firmen auf größeren versiegelten Flächen im Gewerbegebiet, z.B. Einkaufsmärkten und Firmenparkplätzen, Maßnahmen zur Regenrückhaltung vornehmen: Verwendung von Rasengittersteinen, Anlage von Pflanzflächen, Bau von Rigolen, wo das Wasser unmittelbar versickern kann, Dach- und Fassadenbegrünung an den bestehenden Gewerbebauten. 2) Das Profil des entwässernden Vorfluters (Grödener Lehstrom) in weiteren Abschnitten weiten, Engstellen und zu enge Rohrdurchlässe beseitigen. 3) Die vorhandenen Gräben im Wald Arnhausen an zwei Stellen mit dem Lehstrom verbinden, so dass kurzzeitig Hochwasser ein- und ausströmen kann. Einen solchen Notüberlauf sieht die Planung bereits in das angrenzende, nördlich gelegene geschützte Biotop vor.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** In der Begründung ist ausführlich dargestellt, dass für die Anlage eines entsprechenden Regenrückhaltebeckens mit den definierten Funktionen keine andere Fläche zur Verfügung steht. Weiterhin ist in der Begründung dargestellt, dass keine technischen Alternativen für die Anlage des geplanten Beckens die notwendigen Funktionen und Leistungen erfüllen können. Die dargestellten Lösungsansätze stellen keine Möglichkeit dar, die Problematik von Starkregenereignissen für einen ganzen Stadtteil in dem erforderlichen Maß und in der erforderlichen Geschwindigkeit umzusetzen und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Die Stadt verfolgt in aktuellen Bebauungsplänen das Ziel, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Oberflächenwasser erfolgen muss und die Versiegelung auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen bzw. Oberflächenwasser über technische Lösungen auf dem Grundstück in gewissem Maße zurückgehalten werden soll. Das sind aber Maßnahmen, die eine Bestandssituation nicht ändern. Wenn erforderlich und umsetzbar werden aufgeführte Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungspraxis schon heute umgesetzt. Im Bestand gibt es dazu keine gesetzliche Handhabe. Weiterhin werden in Bezug auf die Gesamtsituation der Stadt die Aufweitung von Gräben und weiterführende Maßnahmen zur Schaffung von weiteren Flächen für den Oberflächenabfluss geprüft. Auch dabei sind Belange der Verfügbarkeit von Flächen, des Eingriffs in Natur und Landschaft und sonstige Belange mit zu berücksichtigen, so dass es auch nicht nur mit einer einfachen „Verbreiterung“ von Gräben getan ist. Die Stadt Cuxhaven verfolgt gemeinsam mit der EWE WASSER zum Umgang mit dem Oberflächenwasser eine Gesamtkonzeption, die aus kleinen, aber auch notwendigen großen Maßnahmen bestehen. Im ersten Schritt waren Maßnahmen im Innenstadtbereich von Cuxhaven erforderlich. Ziel der Maßnahme ist ordnungsgemäße und schadlose

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Ableitung des Regenwassers in den genannten Bereichen zu sichern und die vorhandenen Gefährdungen durch zurückstauendes Regenwasser zu verringern. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden die Regenwasserleitungen in Straßen der Innenstadt erweitert bzw. erneuert und entsprechende Vorfluter optimiert. Somit wird deutlich, dass die Stadt an vielen Stellen mit unterschiedlichen Maßnahmen das Thema der Verbesserung des Oberflächenwassers angeht.
9. Einwender 9 (Schreiben vom 11.12.2024)	
Mehr als 800 Cuxhavener Bürgerinnen fordern mit dieser Sammeleinwendung, die Pläne für ein Regenrückhaltebecken in „Arnhausen" aufzugeben und den Wald „Arnhausen" in seiner Gesamtheit zu erhalten. Würden die Pläne für ein Regenrückhaltebecken auf diesem Gebiet umgesetzt werden, verliert Groden Teile seines einzigen Waldgebietes, das eine besondere Bedeutung für den Biotop-, Arten- und Klimaschutz hat. Viele geschützte Arten, Brutvögel, Insekten, Amphibien und Fledermäuse würden ihren Lebensraum verlieren. 100jährige Silberweiden, Zitterpappeln, Eschen, Birken, Linden und Obstbäume müssten gefällt werden, natürlicher Klimaschutz würde vernichtet werden.	**Die Beschreibung wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Cuxhaven und die EWE WASSER GmbH haben sich intensiv mit der Fläche Arnhausen im Zuge der Planungen zum erforderlichen Regenrückhaltebecken auseinandergesetzt. Die Unterlagen verdeutlichen, dass die Umweltbelange dabei einen zentralen Aufgabenschwerpunkt dargestellt haben und auch die Lage des RRB unter Berücksichtigung der Wertigkeit der einzelnen Teilbereiche erfolgt ist. Gleichzeitig sind, wie in der Begründung aufgeführt, alternative Standorte und technische Möglichkeiten zur notwendigen Rückhaltung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen beleuchtet und aufgeführt worden. Eine technische Betrachtung von Varianten zur Umsetzung der berechneten und damit erforderlichen Rückhaltung von Oberflächenwasser ist ebenfalls durchgeführt worden. Dieser Sachverhalt erfolgte bereits vor der Erarbeitung des Bebauungsplanes und diente als Grundlage für die Ableitung der Notwendigkeit von Maßnahmen in diesem Gebiet. Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, den bodenordnungsrechtlichen Bezug im Planungsrecht zu sichern. In diesem Zusammenhang sind Alternativen in Bezug auf Flächenverfügbarkeiten Aufgabe des Bebauungsplanes.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Um hier nochmal Klarheit zu erzeugen, wurde in der Begründung nochmals darauf Bezug genommen, dass andere Lösungen nicht umsetzbar sind. Somit wird die Begründung mit folgendem Sachverhalt ergänzt. Im Rahmen eines Bebauungsplanes sind die bodenordnerischen Aspekte zu beleuchten und darzustellen und in einen Bezug zu bringen. Zur Klarstellung der Notwendigkeit zur geplanten Maßnahme innerhalb des Betrachtungsbereiches sind ergänzend noch Aussagen zu technischen Sachverhalten zu Umsetzungsvarianten mit aufgeführt. Für die detaillierte Beschreibung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird auf Kap. 4 der Begründung verwiesen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Sachverhalte ausführlich geprüft und bewertet und im Umweltbericht sowie in der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. „**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung unvermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter** Nachfolgend werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zusammengefasst und in ihrer Erheblichkeit beurteilt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB). Zusammenfassend ergeben sich vorhabenbedingt auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Tiere – Fledermäuse und Boden erhebliche Auswirkungen, die nicht zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 18.472 m². Davon werden 13.765 m² durch das geplante RRB und den Unterhaltungsweg dauerhaft neuversiegelt, sodass es zu einem andauernden Verlust der Biotopfunktion kommt. Auf der verbleibenden Fläche des anlagebedingt in Anspruch genommenen Bereichs von insgesamt 4.707m² kommt es durch eine Extensivrasenansaat (GRE, WF 2) zu einer langfristigen/dauerhaften Verminderung der Biotopfunktion gegenüber dem Ist-Zustand.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Erhebliche Auswirkungen auf die SG Tiere - Brutvögel und Fledermäuse ergeben sich durch die anlagebedingte Inanspruchnahme/ Überplanung (18.472 m²) der im Eingriffsbereich unmittelbar beeinträchtigten Lebensräume und Habitatbäume. Die dauerhafte Neuversiegelung von 13.765 m² durch das RRB und durch den Wegebau führt zu einem langfristigen/dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen wie z. B. Lebensgrundlage/Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushaltes, Abbau-, Ausgleich- und Aufbaumedium, etc. und somit zu erheblichen **Auswirkungen auf das SG Boden** Kompensationsflächen zum (multifunktionalen) Ausgleich der erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsreglung (Kapitel 25) dargestellt.“[1] Zu den Belangen des Artenschutzes sind folgende Sachverhalte festgehalten: „**Belange des Artenschutzes** Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten Die Untersuchungen haben ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten der Schutzgüter Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen ergeben. Weitere Angaben erfolgen in der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP, Anlage 3, IBL Umweltplanung 2024). Betroffenheit von FFH-Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten Angaben zu Auswirkungen auf Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-

[1] Quelle: S. 96 des Umweltberichts IBL Umweltplanung 20.03.2025

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) erfolgen in der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 3 UsaP, IBL Umweltplanung 29.08.2024).“[2] Innerhalb der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) wird folgende Aussage getroffen: „Die EWE WASSER GmbH plant ein Regenrückhaltebecken (RRB) zu errichten, um das Regenwasser zwischenzuspeichern, bevor es in den Lehstrom eingeleitet wird. Es werden die 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie die 130. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Im Rahmen der UsaP wurde untersucht, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind. Grundlage hierfür waren zum einen die vorhabenspezifischen Wirkungen sowie das prüfungsrelevante Artenspektrum in den UG des Vorhabens. Im Ergebnis der UsaP kann unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen sowie allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zulässig.“[3]
Statt eines versiegelten Regenrückhaltebeckens könnte Arnhausen -ohne Eingriffe an der Waldfläche vornehmen zu müssen- als Polderfläche vorgesehen werden. Im Fall von Hochwasser durch Starkregenereignisse besteht die Möglichkeit, das Gebiet Arnhausen vom Lehstrom aus an zwei Überlaufstellen zu fluten. Zusätzlich könnten unterirdische Rigolen auf noch unbebauten Flächen im Gewerbegebiet gebaut werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Auseinandersetzung mit anderen technischen Möglichkeiten zum Erreichen der Zielsetzung der Sicherung des Stadtteils Groden vor Starkregenereignissen und der Sicherung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der vorhandenen Sachgüter ist erfolgt. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung, die auch in die Begründung im Zuge der Alternativenprüfung mit aufgenommen worden ist, ist festzuhalten:

[2] Quelle: Seite 97 des Umweltberichts IBL Umweltplanung 20.03.2025
[3] Quelle: S. 86 Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; IBL Umweltplanung 29.08.2024

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Eine Nutzung der Fläche Arnhausen als Polderfläche ist im jetzigen Zustand nicht möglich, da das Gelände hier deutlich höher liegt als der Wasserstand des Lehstroms. Das Gelände kann erst als Polderfläche genutzt werden, wenn bei einem Regenereignis das Regenwasser aus dem Lehstrom auf die Fläche gelangt und diese flutet. Um dies zu ermöglichen, müsste die Geländehöhe deutlich tiefer gesetzt werden, was Erdarbeiten und dafür ermöglichend auch Rodungsarbeiten erforderlich machen würde. Zudem stellt sich die Frage, welche Aus-wirkung eine Flutung auf die verbleibenden Bäume hätte. Ein großer Bereich der Fläche Arnhausen steht zudem nicht als Polderfläche zur Verfügung, da hier die gesetzlich geschützten Biotope gem. §30 BNatschG liegen, die zu schützen sind.
Die Unterzeichnerinnen erwarten die Prüfung unserer Argumente und Einbeziehung in die Entscheidungsfindung. Wir bitten Sie/Dich, sich auch in Groden für Klima-, Naturschutz und Lebensqualität einzusetzen und auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes von 2019 Entscheidungen zu empfehlen und zu treffen.	Es fand eine intensive Auseinandersetzung zwischen den Belangen zum Klimaschutz und dem Naturschutz und der Notwendigkeit, Maßnahmen in Bezug auf Starkregenereignisse zum Schutz der Bevölkerung vorzunehmen, statt.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
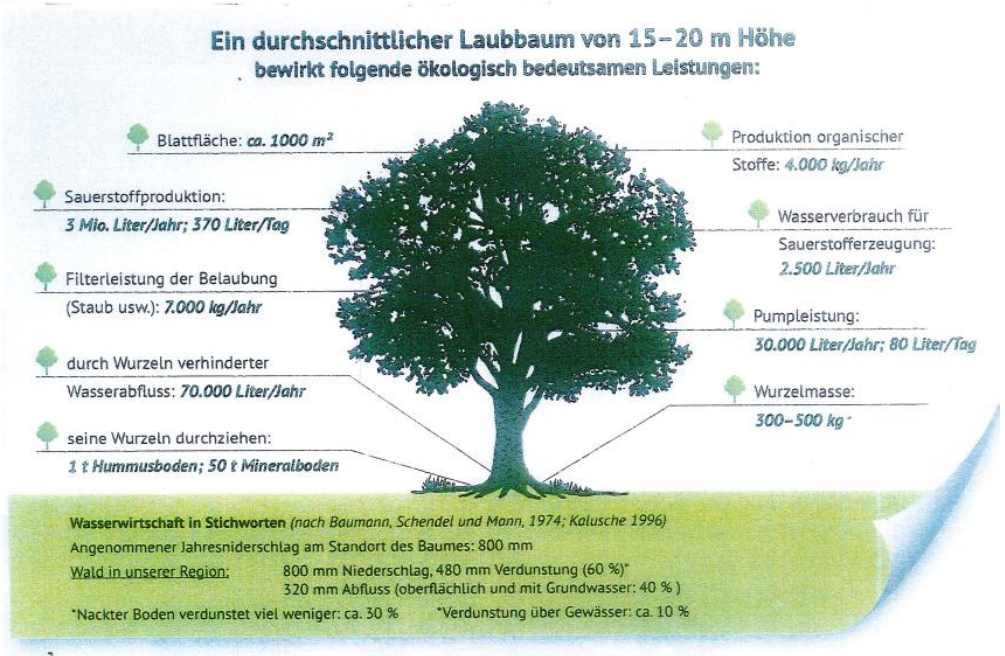 *Darstellung zu den Leistungen eines durchschnittlichen Laubbaums nach D. Kalusche (1996): Ökologie in Zahlen*	

Lasst es sein

Das Artensterben schreitet unaufhaltsam voran. Unaufhaltsam? Keineswegs. Was die Bundesregierung tun könnte

VON PETRA PINZLER

Artensterben bedeutet, dass Arten sterben, ja tatsächlich. Aber wer stirbt da eigentlich genau? Nehmen wir die Feldlerche. Sie bildet gern kleine Gruppen bis zur Brutsaison. Dann wirbt das Männchen tanzend um das Weibchen. Und an dem, was Menschen nur als Gepiepse wahrnehmen, erkennt das Tier dann den Partner, mit dem es die nächste Generation zeugen will. Noch streitet die Wissenschaft, ob all das nur Instinkt ist. Sicher aber weiß sie heute: Tiere fühlen. Fische empfinden Schmerzen, Delfine können lächeln, Hühner sind nicht dumm, und ein Spatzenhirn ist voller Wunder. Kurzum: Die ganze Welt ist bevölkert mit fühlenden Geschöpfen, mit Individuen, die dem Menschen, der sich für so einzigartig hält und zu allem berechtigt fühlt, verblüffend ähneln.

Nur, noch schneller als diese wissenschaftliche Erkenntnis kommt der Tod. Rasend schnell vernichten die Menschen viele der Arten, über die sie eben noch staunten. Rund 150 Tiere und Pflanzen verschwinden von dieser Welt – jeden Tag. Biologen sprechen vom größten Massensterben seit 66 Millionen Jahren, seit der Zeit der Dinosaurier. Und das Sterben findet nicht nur in fernen Ländern statt, sondern überall, auch hier in Deutschland. In unseren Gärten, Flüssen, Feldern und Wäldern gibt es immer weniger Kräuter, Vögel und Käfer.

Warum tun die Menschen ihnen das an? Und warum sich selbst? Denn so möchte ja eigentlich niemand sein, der Mensch, die ausrottende Art.

Wenn sich die Regierungen der Welt in dieser Woche zur UN-Biodiversitätskonferenz im kolumbianischen Cali treffen, müssen sie Bilanz ziehen. Für Deutschland sieht die ganz besonders schlecht aus. Vor zwei Jahren noch hatte die Bundesregierung versprochen, das Artensterben besser zu bekämpfen, und daher das sogenannte Montreal-Abkommen unterschrieben. Das verlangt, ein Drittel der Landesfläche besser zu schützen, dort weniger Pestizide zu spritzen und die Wildnis auch mal wuchern zu lassen.

Heute sind jedoch gerade einmal 18 Prozent des Landes geschützt. Der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) hat herausgefunden, dass auf Äckern und Wiesen vieles sogar in die falsche Richtung geht und der Naturschutz nach den Bauernprotesten wieder stärker vernachlässigt wird. Doch damit nicht genug: Auch die Flächen, auf denen die Natur überhaupt noch gedeihen kann, schrumpfen. Da entstehen neue Straßen, weisen Gemeinden Industrieflächen und Wohngebiete auf der grünen Wiese aus. Rund 52 Hektar, das sind etwa 70 Fußballfelder, werden so zu Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewidmet. Tag für Tag.

Sicher, für viele der Projekte gibt es Gründe: noch mehr motorisierte Mobilität, schnelleres Wirtschaftswachstum. Doch führen sie in der Summe zu einem fatalen Ergebnis. Der Biologe Matthias Glaubrecht nennt es das »Ende der Evolution«. Er meint damit: So schnell und so konsequent sind wir beim Ausrotten, dass die Schöpfung unheilbaren Schaden nimmt. Denn es dauert nicht nur weit über eine Million Jahre, bis wieder eine neue Art entsteht. Es braucht dafür auch Platz, weswegen Glaubrecht sich dringend Korridore wünscht, auf denen Tiere durch Deutschland und Europa wandern können. Ewig kann das nicht gut gehen, dass die Menschen immer reicher werden, während die Erde, auf der sie leben, verarmt.

Die näc
der Z
schon an
30. C

Lange handelte der Mensch nach dem Auftrag der Bibel, sich die Erde untertan zu machen. Das war hart und entbehrungsreich. Am Ende aber war der Mensch so erfolgreich, dass es jetzt an der Zeit ist, den nächsten Schritt zu gehen. Und der ist womöglich noch schwerer. Weil es in Zukunft darum gehen wird, vieles einfach NICHT zu tun. Die Wiese nicht zu bebauen, den Wald nicht zu roden und den Fluss nicht schiffbar zu machen. Und manches Feld nicht zu spritzen. Der Bund könnte das leicht schon mal auf seinen Flächen tun, die Länder könnten auf ihren Böden folgen und die Kirchen ebenfalls. Es wäre ein Anfang.

Ökosysteme nennt die Biologie das, was so bewahrt werden könnte, und es geht dabei um so viel mehr als nur ein paar Tiere. Es geht um die Evolution unseres Verhaltens, um Weisheit und Zurückhaltung und auch um Mitgefühl. Darum, das komplexe und vernetzte Leben von Käfern und Gräsern und auch von Feldlerchen zu erhalten. Manche sagen, letztlich gehe es um das Überleben der Menschheit. Doch wer weiß das schon? Ganz gewiss geht es um Respekt – vor den nicht menschlichen Geschöpfen. Um Respekt auch vor uns selbst und um die Frage: Was für eine Spezies wollen wir sein?

Die ZEIT, Titelseite, 24 Oktober 2024

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wald „Arnhausen" in Groden erhalten Versiegelung ist keine Alternative, um Starkregenereignisse in den Griff zu bekommen Der intakte, für das Stadtklima und den Artenschutz extrem wichtige Wald im Gebiet Arnhausen soll zerstört werden. Hier soll nach den Plänen der EWE und der Stadt in einem mehr als 10.000 Quadratmeter großen Dauerstaubecken Regenwasser aufgefangen werden. Weitere ca. 4.000 Quadratmeter sollen für Unterhaltungswege und zusätzlich während der Bauphase 4.700 Quadratmeter Fläche versiegelt werden.	Es erzeugt eine falsche Wahrnehmung, dass der Wald auf der Fläche vollständig vernichtet wird, denn dies ist nicht der Fall, große Flächen bleiben in dem heutigen Zustand erhalten - dies gilt für die Waldflächen entlang der Bahnstrecke im Westen des geplanten RRB und die Gehölze/Extensivwiesen im Norden - so dass die Vernetzungsfunktion als Biotop weiterhin bestehen bleiben wird. Es werden auch größere Flächen für die Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung herangezogen werden müssen, aber dennoch zeigt der Bebauungsplan deutlich, dass viele Flächen, vor allem auch die gesetzlich geschützten Biotope erhalten bleiben. Folgen des Klimawandels sind schon spürbar und mit der Maßnahme will die Stadt auf bereits aktuell eintretende Starkregenereignisse reagieren, um die Bevölkerung zu schützen. Dass für die Maßnahmen in Teilen Waldflächen genutzt werden müssen, wird ausführlich in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, Bedarf und Gründe werden erläutert und Kompensationsmaßnahmen definiert. Weitergehend ist ergänzend eine Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern entlang des Lehstroms im südlichen Bereich aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass entlang der vorhandenen Wege um das Gebiet herum möglichst viele großstämmige Bäume erhalten werden können.
Was würde Groden verlieren? Groden würde sein einziges Waldgebiet verlieren, das eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hat. Viele geschützte Arten, Brutvögel, Libellen, Amphibien und Fledermäuse würden ihren Lebensraum verlieren. Alte Silberweiden, Eschen, Birken, Zitterpappeln und Linden würden gefällt werden, natürlicher Klimaschutz würde vernichtet werden.	Die Belange sind in der Stellungnahme weiter oben bereits aufgenommen und behandelt worden.

Stadt Cuxhaven

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Alternativen sind vorhanden: Statt eines versiegelten Regenrückhaltebeckens könnte Arnhausen – ohne Eingriffe an der Waldfläche vornehmen zu müssen - als Polderfläche vorgesehen werden, die im Fall von Hochwasser vom Lehstrom aus an zwei Überläufen geflutet werden könnte. Zusätzlich könnten unterirdische Rigolen auf der noch unbebauten Gewerbefläche an der Zeppelinstraße gebaut werden. Und ein Regenwasserrückhaltebecken könnte auch auf einer anderen Fläche geplant werden.	Die Belange sind in der Stellungnahme weiter oben bereits aufgenommen und behandelt worden.
<u>Wir fordern:</u> Naturschutz und Klimaschutz ernst nehmen! Erhalt des Waldgebietes Arnhausen! Kein versiegeltes Regenrückhaltebecken in Arnhausen!	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Zur Sicherung der Bevölkerung vor Starkregenereignissen sind in Cuxhaven Maßnahmen zu treffen. Dabei ist die Abwägung zwischen unterschiedlichen Belangen erforderlich; dazu gehören neben dem Klimaschutz die Interessen des Schutzes der Bevölkerung und naturschutzfachliche Themen. Ergänzend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und auch schon im Vorfeld verschiedene Alternativen mit Blick auf Flächenverfügbarkeiten und Möglichkeiten zur Errichtung eines entsprechenden Regenrückhaltebeckens geprüft worden. Wie in der Begründung dargelegt, sind hier keine anderen umsetzbaren Alternativen gegeben, um das notwendige Rückhaltevolumen vorzuhalten - und dabei gleichzeitig den ökologischen Eingriff zu verringern. Ergänzend ist noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Wegnahme einzelner Waldflächen ausgeglichen werden und somit eine Kompensation des Eingriffs planungsrechtlich gesichert ist.